

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATES OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 7. April 2025

EINLADUNG

zur 20. Sitzung

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
 2. Protokoll der 19. Sitzung vom 3. März 2025
 3. Interpellation Ceren Bingöl (SP) und Mitunterzeichnende "Integration in der Stadt Opfikon" - Begründung
 4. Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Nutzung von leerstehenden Büroräumlichkeiten zu Wohnzwecken" - Begründung
 5. Asyl- und Flüchtlingswesen Opfikon / Übernahme Asylwesen
Erhöhung Stellendach Sozialabteilung
Kreditbewilligung einmalige Kosten
 6. Sanierung Klotenerstrasse inkl. Beleuchtung und Neubau Fuss- und Radweg, Genehmigung Bauabrechnung
 7. SBB Doppelspurausbau Opfikon Riet - Kloten, Bahnzugang mit Rampe und Personenunterführung
Kreditgenehmigung
 8. Gesamtanierung Frei- und Hallenbad Bruggwiesen
Genehmigung Bauabrechnung und Auflösung Objektbaukommission
-

Opfikon, 28. März 2025

PRÄSIDENT
Jeremi Graf

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Alle Interessierten sind eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.

Gäste, die aufgrund einer Beeinträchtigung besondere Unterstützung benötigen, bitten wir um eine vorgängige Anmeldung. So können wir sicherstellen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Gerne steht Ihnen dafür das Ratssekretariat, gemeinderat@opfikon.ch, 044 829 82 24, zur Verfügung.



Geschäftskontrolle Gemeinderat, Offene Geschäfte

Stand: 27. März 2025

Offene Geschäfte Amtsperiode 2022/2026	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor-stoss	Termine	Bemerkungen
Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Sitzungsgeld"	198/24	02.09.24	GR	P	SR 2.12.25	Beantwortung pendent (Umwandlung in Postulat, 2.12.24)
Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Wegweisung für Veloverkehr"	199/24	02.09.24	GR	P	SR 2.12.25	Beantwortung pendent
Sanierung Klotenerstrasse inkl. Beleuchtung und Neubau Fuss- und Radweg, Genehmigung Bauabrechnung	200/24	20.08.24	RPK			
Asyl- und Flüchtlingswesen Opfikon / Übernahme Asylwesen Erhöhung Stellendach Sozialabteilung Kreditbewilligung einmalige Kosten	204/24	26.11.24	GPK		April 2025	Behandlung bis April 2025
Parkplatzverordnung AIRPORT CITY Verabschiedung Stadtrat zur Genehmigung durch den Gemeinderat	205/24	26.11.24	PLAKO			
Aufhebung kommunale Gewässerabstandslinien Verabschiedung zur Genehmigung	206/24	26.11.24	PLAKO			
Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad Bruggwiesen Genehmigung Bauabrechnung und Auflösung Objektbaukommission	207/24	26.11.24	RPK		Juni 2025	Spätester Termin GR: Genehmigung Bauabrechnung 2. Juni 25
SBB Doppelspurausbau Opfikon Riet - Kloten, Bahnzugang mit Rampe und Personenunterführung Kreditgenehmigung	208/24	03.12.24	RPK			
Submission Planerleistung Gesamtrevision Richt- und Nutzungsplanung Kreditbewilligung	209/24	17.12.24	RPK			
Anfrage Thomas Wepf (SP) Für ein ökologischeres Food-Festival	210/25	25.02.25	SR	A	25.04.25	SR: 15. April (Beantwortung)
Anfrage Ceren Bingöl (SP) "Fehlende Abfalleimer mit Aschenbechern an Bushaltestellen in der Stadt Opfikon"	211/25	04.03.25	SR	A	04.05.25	SR: 15. April (Beantwortung)
Interpellation Ceren Bingöl (SP) und Mitunterzeichnende "Integration in der Stadt Opfikon"	212/25	04.03.25	GL	I	7.04.25 / 7.07.25	SR: 17. Juni (Beantwortung)



Offene Geschäfte Amtsperiode 2022/2026	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor- stoss	Termine	Bemerkungen
Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Nutzung von leerstehenden Büroräumlichkeiten zu Wohnzwecken"	213/25	04.03.25	GL	P	07.04.25/ 05.05.25	SR: 15. April (Entgegennahme/Ablehnung)
Geschäftsbericht 2024	214/25	26.03.25	GPK			
Jahresrechnung 2024	215/25	26.03.25	RPK			

MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM

7. April 2025

Eingegangene Post

- GPK-Antrag Asyl- und Flüchtlingswesen Opfikon / Übernahme Asylwesen, Erhöhung Stellendach Sozialabteilung Kreditbewilligung einmalige Kosten
- RPK-Antrag Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad Bruggwiesen, Genehmigung Bauabrechnung
- RPK-Antrag Sanierung Klotenerstrasse inkl. Beleuchtung und Neubau Fuss- und Radweg, Genehmigung Bauabrechnung
- RPK-Antrag SBB Doppelspurausbau Opfikon Riet -Kloten, Bahnzugang mit Rampen und Personenunterführung, Kreditgenehmigung
- Anfrage Ceren Bingöl (SP) Fehlende Abfalleimer mit Aschenbechern an Bushaltestellen in der Stadt Opfikon
- Anfrage Thomas Wepf (SP) "Für ein ökologischeres Food Festival"
- Interpellation Ceren Bingöl (SP) und Mitunterzeichnende "Integration in der Stadt Opfikon"
- Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Nutzung von leerstehenden Büroräumlichkeiten zu Wohnzwecken"
- Rücktritt Ueli Weidmann
- Präsidialverfügung Bezirksrat Bülach 24-02-2025 Entlassung Ulrich Weidmann
- SRB Gemeinderat Rücktritt von Ulrich Weidmann, GV, Ersatzwahl von Fatmir Zahiri



Ceren Bingöl
SP – Sozialdemokratische Partei Schweiz
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 3. März 2025

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlasses Gemeinderat

Fehlende Abfalleimer mit Aschenbechern an Bushaltestellen in der Stadt Opfikon

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates

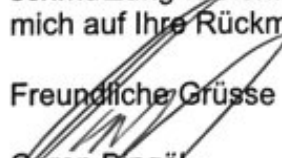
Das Fehlen von Abfalleimern mit Aschenbechern an den Bushaltestellen der Stadt Opfikon führt dazu, dass Zigarettenstummel vermehrt auf den Boden geworfen werden. Dies stellt nicht nur eine erhebliche Umweltbelastung dar, sondern verursacht auch zusätzliche Kosten für die Stadtreinigung und den Strassenunterhalt. Studien zeigen, dass Zigarettenstummel zu den häufigsten Abfallarten im öffentlichen Raum gehören und giftige Substanzen wie Nikotin, Schwermetalle und Mikroplastik in die Umwelt abgeben. Diese können in Boden und Gewässer gelangen und erhebliche Schäden für das ökologische System verursachen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Bushaltestellen gibt es in der Stadt Opfikon?
2. Wie viele dieser Bushaltestellen sind aktuell ohne Abfalleimer mit Aschenbechern ausgestattet?
3. Welche Massnahmen plant der Stadtrat, um dieses Problem zu beheben und die Umweltbelastung zu reduzieren?
4. Gibt es bereits eine Strategie oder ein Budget, um die Anzahl der Abfalleimer mit Aschenbechern an den Bushaltestellen zu erhöhen?

Die Bereitstellung ausreichender Abfalleimer mit Aschenbechern würde einen wesentlichen Beitrag zur Sauberkeit des öffentlichen Raums und zur Reduktion der Umweltverschmutzung leisten. Daher danke ich Ihnen für die Beantwortung der Fragen und freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse


Ceren Bingöl
Mitglied des Gemeinderates

Thomas Wepf
SP Opfikon | Glattbrugg | Glattpark
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Glattbrugg, 24. Februar 2025

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderat

Für ein ökologischeres Food Festival

Im letzten Herbst fand das neunte Food-Festival in Opfikon statt. Die Wiederauferstehung dieses Anlasses ist sehr erfreulich und die Stimmung am Food-Festival war bestens. Als Wermutstropfen bleibt, dass dem Food Festival ein ökologiefreundliches Konzept bezüglich des verwendeten Geschirrs und der Abfallentsorgung fehlte. Der gesamte Abfall wurde ohne jegliche Trennmöglichkeit in grosse Abfallkübel geleert, Mehrwegbecher wie etwa am Jazz am See oder an sehr vielen Stadtfesten im Kanton waren nicht vorhanden.

Für das nächste Food Festival vom 27. September 2025, für das der Stadtrat kürzlich eine Voranzeige verschickt hat, soll das verbessert werden. Eine interne Anfrage unsererseits an die Stadt dazu blieb leider ohne Reaktion. Deshalb hoffen wir mit dieser Anfrage auf eine bessere Antwort auf diesen Wunsch.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso wurde am letztjährigen Food Festival bei der Abfallentsorgung auf ökologische Grundsätze verzichtet?
2. Wird der Stadtrat dafür sorgen, dass beim diesjährigen Food Festival Verbesserungen umgesetzt werden, indem etwa mit Depot-Getränke-Behältern, mit kompostierbarem Geschirr, mit einer Möglichkeit zur Trennung des Abfalls in kompostierbare Teile und den Rest Massnahmen zur Ressourcenverschleuderung getroffen werden?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens.

Für die SP-Fraktion:



Thomas Wepf

Ceren Bingöl
SP – Sozialdemokratische Partei Schweiz
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 3. März 2025

**Interpellation gemäss Art. 39 des Organisationserlass Gemeinderates
Integration in der Stadt Opfikon**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates

Die Integration von Migranten und Ausländern ist eine zentrale Aufgabe der Gemeinden, um ein harmonisches Zusammenleben und eine erfolgreiche soziale Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Statistische Erfassung:

- Wie viele Migranten/Ausländer leben aktuell in der Stadt Opfikon?
- Wie hoch ist ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung?

Integrationspolitik:

- Welche Massnahmen und Strategien verfolgt die Stadt Opfikon zur Integration von Migranten/Ausländern?
- Welche Programme und Angebote bestehen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration?
- Gibt es spezifische Unterstützungsangebote für besonders gefährdete Gruppen wie Alleinerziehende oder ältere Migranten?

Begleitung von Migranten/Ausländern:

- Wie begleitet die Stadt Opfikon Migranten/Ausländer im Integrationsprozess?
- Gibt es Anlaufstellen oder Beratungsangebote, die gezielt auf ihre Bedürfnisse eingehen?
- Werden Sprachkurse oder andere Qualifizierungsangebote durch die Stadt gefördert oder unterstützt?

Erfolg der Integrationsstrategie:

- Wie wird der Erfolg der bestehenden Integrationsstrategie evaluiert?
- Gibt es messbare Indikatoren oder Statistiken zur Wirksamkeit der Integrationsmassnahmen?
- Welche Herausforderungen sieht der Stadtrat in der aktuellen Integrationsarbeit?

Betroffene Familien und Jugendliche:

- Wie viele Familien mit Kindern sind von Integrationsmassnahmen betroffen?
- Gibt es unbegleitete Jugendliche in der Stadt Opfikon, die besondere Unterstützung benötigen?
- Welche spezifischen Programme oder Massnahmen gibt es für diese Zielgruppe?

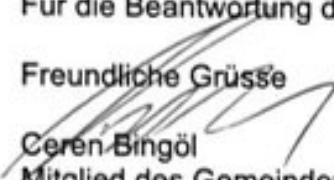
Aufgaben der Sozialbehörde:

- In welcher Form und wie regelmässig folgt die Sozialbehörde den betroffenen Familien nach?
- Wie wird dieses Monitoring dokumentiert und kontrolliert?
- Gibt es eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organisationen, um eine nachhaltige Unterstützung sicherzustellen?

Die Integration von Migranten und Ausländern ist für das gesellschaftliche Zusammenleben von grosser Bedeutung. Ich danke dem Stadtrat für die umfassende Beantwortung dieser Fragen und freue mich auf die Stellungnahme.

Für die Beantwortung der Fragen danke ich bestens.

Freundliche Grüsse


Ceren Bingöl
Mitglied des Gemeinderates

Mitunterzeichnende:

[illegible]

Thomas Wepf
Mitglied des Gemeinderates
SP-Fraktion

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Glattbrugg, 3. März 2025

Postulat der SP-Fraktion

Nutzung von leerstehenden Büroräumlichkeiten zu Wohnzwecken

In Opfikon reihen sich viele Bürogebäude aneinander. Von aussen wirken diese teilweise ziemlich verlassen, ganze Etagen sind dunkel. Tatsächlich ist das Angebot gross und übersteigt die Nachfrage bei weitem. Gemäss einem kürzlichen Medienbericht im Zürcher Unterländer (ZU vom 13.2.2025) standen Ende 2024 in der Stadt 110'300 Quadratmeter Bürofläche leer, was umgerechnet 15 Fussballfeldern entspricht. Das sind „über 30 Prozent der Büro- und Gewerbeflächen, die leer stehen – so viel wie sonst nirgends in der Schweiz“ (ZU). Neben dem Treiber des Homeoffice gebe es in Opfikon auch viel älteren Bürobestand, der baulich und bezüglich Erschliessung nicht an die heutigen Bedürfnisse angepasst sei.

Die Nachfrage nach Büroräumen ist also massiv gesunken, hingegen ist die Nachfrage nach Wohnraum – insbesondere mit bezahlbaren Mietwohnungen – ungebrochen. Die Leerwohnungsziffer beträgt in Opfikon gerade einmal 1,19 Prozent – zu tief für einen funktionierenden Wohnungsmarkt. Bewohnte Wohnungen generieren auch mehr Steuereinnahmen als leere Büros.

Büros in Wohnungen umzunutzen, ist nur in Mischzonen möglich. Da die meisten leeren Büros in Arbeitsplatzzonen liegen, dürften Umzonungen nötig sein, was in der laufenden BZO-Revision berücksichtigt werden soll. In solchen gemischten Wohn-Gewerbebezonen gilt vom Fluglärm her die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Der „Wohnbauverbotsrayon“ innerhalb der kantonalen Abgrenzungslinie gemäss dem kantonalen GIS Browser „Fluglärm“ bildet dann nur ein kleines Gebiet nordwestlich der Europastrasse und im Unterriet. Bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten – was in Opfikon weitgehend der Fall ist - müssen laut der Lärmschutzverordnung des Bundes Wohnungen aber „besonders gut schallisoliert werden“.

Dieser Vorstoss soll die Grundlage schaffen, dass es einfacher wird, Büroräumlichkeiten zu Wohnzwecken umzunutzen und zyklische Schwankungen besser abzufedern. Eine umgenutzte Wohnmöglichkeit darf auch einen einfacheren Standard aufweisen und kann allenfalls auch zeitlich beschränkt sein.

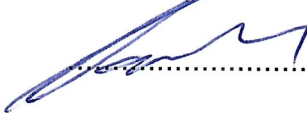
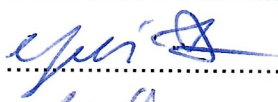
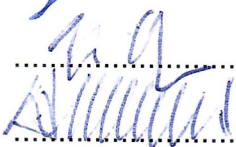
In diesem Sinne wird der Stadtrat eingeladen zu prüfen, wie Büroräumlichkeiten flexibel zu Wohnzwecken genutzt werden können. Er soll darlegen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, welche Kriterien sinnvoll sind und wie eine solche Änderung im Rahmen der anstehenden BZO-Revision oder schon jetzt am besten eingeführt wird.

Für die SP-Fraktion:



Thomas Wepf

Mitunterzeichnende:

Name	Partei	Unterschrift
Ceren Bingöl	SP	
Allan Boss	SP	
Yuri Fierz	SP	
Jeremi Graf	SP	
Haci Sari	SP	
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 12. März 2025
SEITE 1 von 2

Übernahme Asylwesen

1. Ausgangslage

Die Stadt Opfikon hat mit einer Leistungsvereinbarung die Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und den Betrieb der Asylunterkunft Oberhauserstasse 31 an die Asylorganisation Zürich (AOZ) ausgelagert.

Der Betreuungsbedarf von Geflüchteten hat in den letzten Jahren, aufgrund der steigenden Asyl- und Flüchtlingszahlen, stark zugenommen. Die Büros der AOZ befinden sich in Schlieren, was die Beratung vor Ort in Opfikon erschwert. Die Sozialarbeitenden der AOZ sind tage- oder halbtagesweise abwechselnd in Opfikon anwesend.

Im Zuge der Entwicklungen im Asylbereich in den letzten Jahren stellt sich die Frage erneut, ob es sinnvoller wäre, die Betreuung und Beratung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich innerhalb der Stadtverwaltung Opfikon zu gewährleisten. Auch die Sozialbehörde ist mit der Fallführung der AOZ nur mässig zufrieden.

Mit der Integration des Asyl- und Flüchtlingswesens in die Strukturen der Sozialabteilung verfügt die Stadt Opfikon zukünftig über einen eigenen Fachbereich, der den gesetzlichen Versorgungsauftrag gemäss SHG und AfV des Kantons Zürich wahrnehmen kann. Die Leistungsvereinbarung mit der AOZ kann unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist per 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

Damit der neue Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen fristgerecht per Januar 2026 die Betreuung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich gewährleisten kann, ist es wichtig, dass die Organisation nach der Integration in die Strukturen der Sozialabteilung genügend Spielraum erhält, um der derzeitigen Nachfrage nach betreuerischen Leistungen entsprechen zu können. Das Stellendach der Stadtverwaltung soll deshalb um insgesamt 12.7 Stellen erhöht werden.

2. Grundlagen

Grundlage für die Beurteilung waren die Unterlagen des Stadtrates, der Fragebogen der beantwortet wurde und eine Fragestunde mit der zuständigen Stadträtin und dem Abteilungsleiter.

3. Bearbeitung / Prüfung

Das vorliegende Geschäft wurde von der GPK in mehreren Sitzungen behandelt. Die zuständige Stadträtin Heidi Kläusler-Gysin und der Abteilungsleiter Gerd Bolliger waren an einer Sitzung anwesend.

Die GPK stellte einen umfangreichen Fragebogen zu einzelnen Punkten der Übernahme des Asylwesens zusammen. Diese wurden durch die zuständigen Personen schriftlich beantwortet. Weitere offene Punkte konnten in einer weiteren Sitzung mit der

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 12. März 2025
SEITE 2 von 2

zuständigen Stadtratin Heidi Kläusler-Gysin dem Abteilungsleiter Gerd Bolliger zur Zufriedenheit der GPK beantwortet werden.

4. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat sich mit allen Punkten der Übernahme Asylwesen auseinandergesetzt.

Die GPK erachtet die Eingliederung des Asylwesens in das Sozialamt der Stadt Opfikon als positiv. Insbesondere erhoffen wir durch eine lokale Betreuung der Klienten eine bessere und schneller Integration erreichen zu können.

Die GPK sieht ein gewisses Risiko in der Besetzung der Stellen (Fachkräftemangel).

Die GPK wünscht, dass diese Stellen im Reporting des Gesamtstellendach der Stadt Opfikon integriert werden.

Die GPK würde es begrüssen, dass im Geschäftsbericht das Reporting in Bezug auf das Asylwesen ausgebaut wird und insbesondere Kennzahlen zur Qualität der Flüchtlingsbetreuung ausgewiesen werden.

Die Minderheit beantragt das Stellendach des Geschäftes auf 9 Personen anstelle der 12.7 festzulegen. Dieser Antrag wurde mit 4 zu 3 Stimmen abgelehnt.

5. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen (bei 0 Abwesenheit / Enthaltung) den Antrag des Stadtrates vom 19. November 2024 unter Berücksichtigung folgender Änderungen zu genehmigen:

- Die GPK beantragt einstimmig dass die gesprochen Stellen in das Gesamtstellendach der Stadt Opfikon integriert werden und die Laufzeit analog gilt.

Referent: David Sichau

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:



Kevin Husi

Ein Mitglied:



David Sichau

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 1 von 11

Asyl- und Flüchtlingswesen Opfikon / Übernahme Asylwesen
Erhöhung Stellendach Sozialabteilung
Kreditbewilligung einmalige Kosten

5.5.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 19. November 2024 und auf Art. 16 sowie Art. 18 lit. i der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Erhöhung des Stellendachs der Stadtverwaltung Opfikon für den Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen um 12.7 Stellen wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit für die einmaligen Kosten von CHF 380'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 456.5060.002, wird bewilligt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Sozialbehörde
 - Abteilungsleitende
 - Lohnbuchhaltung
 - Personalverantwortliche Stadtverwaltung



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 2 von 11

BERICHT

1. Ausgangslage

Das Asylverfahren ist nach dem Asylgesetz (AsylG), welches im März 2019 in Kraft getreten ist, strukturiert. Die Asylsuchenden werden grundsätzlich zuerst in einem Bundesasylzentrum aufgenommen, wo die Personen nach maximal 140 Tagen das Asylverfahren durchlaufen haben sollen. Erhalten die Asylsuchenden ein Bleiberecht, sind die Kantone und Gemeinden anschliessend für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich.

Unterstützt werden alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Stadt Opfikon wohnhaft sind und Anspruch auf Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder nach der Asyl-Fürsorgeverordnung des Kantons (AfV) haben.

Folgende rechtlichen Grundlagen und Richtlinien sind einzuhalten:

- Asylgesetz (AsylG) / Asylverordnung 2 (AsylV 2) des Bundes
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV)
- Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Richtlinien der Sozialbehörde der Stadt Opfikon

Aktuell sind die Zürcher Gemeinden verpflichtet, pro tausend Einwohner/innen ein Kontingent von 16 Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen. Die Gemeinde stellt den Personen aus dem Asylbereich eine Unterkunft zur Verfügung und unterstützt sie finanziell gemäss AfV, falls sie nicht für sich selber sorgen können. Sie unterstützt und begleitet vorläufig aufgenommene Ausländer/innen und Schutzsuchende im Integrationsprozess (exkl. abgewiesene Asylsuchende mit einem Nicht-Eintretensentscheid).

Sowohl anerkannte als auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden ebenfalls bei der Integration und der wirtschaftlichen Selbstständigkeit unterstützt. Die Unterstützung richtet sich nach den kantonalen gesetzlichen Grundlagen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz sind, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge zählen nicht zum Kontingent.

Die Zahl der Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, Personen mit einem Nicht-Eintretensentscheid (NEE), vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Geflüchtete mit Status S), welche in der Stadt Opfikon untergebracht und betreut werden müssen, sind in den letzten drei Jahren stark



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 3 von 11

gestiegen.

Die Entwicklung sieht in den letzten Jahren wie folgt aus.

Jahr	Anzahl Personen	Quote Kontingent
31.12.2020	209 unterstützte Personen davon 93 innerhalb Kontingent	0.5%
31.12.2021	220 unterstützte Personen davon 70 innerhalb Kontingent	0.5%
31.12.2022	370 unterstützte Personen davon 197 innerhalb Kontingent	0.9%
31.12.2023	434 unterstützte Personen davon 270 innerhalb Kontingent	1.3%
31.12.2024 (Annahme)	457 unterstützte Personen davon 343 innerhalb Kontingent	1.6%

Der Kanton hat das Aufnahmekontingent per 1. Juli 2024 auf 1.6% erhöht, weshalb weitere 70 Personen zu betreuen sind. Aufgrund der aktuell weltweit anhaltend hohen Migrations- und Fluchtbewegungen ist eher mit einer Zunahme als mit einer Abnahme des Kontingents zu rechnen. Das vom Kanton vorgegebene Kontingent der Stadt Opfikon beträgt seit 1. Juli 2024 343 Personen (1.6% der Einwohnerzahl). Die Erfüllungsquote liegt per 31. Oktober 2024 mit 288 Personen bei 84%. Um die neuen Zuweisungen unterzubringen, wurde an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6 das 2. OG zugemietet. Mit den zusätzlichen 70 Plätzen können die kantonalen Vorgaben erfüllt werden.

2. Aktuelle Betreuung

Die Stadt Opfikon hat mit einer Leistungsvereinbarung die Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und den Betrieb der Asylunterkunft Oberhauserstrasse 31a/b an die Asylorganisation Zürich (AOZ) ausgelagert. Die Vereinbarung trat per 1. Dezember 2021 in Kraft und ist bis 30. November 2026 befristet. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Juni oder Ende Dezember gekündigt werden.

Der Betreuungsbedarf von Geflüchteten hat in den letzten Jahren, aufgrund der steigenden Asyl- und Flüchtlingszahlen, stark zugenommen. Die Büros der AOZ befinden sich in Schlieren, was die Beratung vor Ort in Opfikon erschwert. Die Sozialarbeitenden der AOZ sind tages- oder halbtagesweise abwechselnd in Opfikon anwesend. Sowohl in der Asyl-Unterkunft an der Oberhauserstrasse



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 4 von 11

31a/b als auch an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6 steht ein Büro für Beratungsgespräche vor Ort zur Verfügung. Die Beratung der Klienten/innen wird durch die fallführenden Sozialarbeitenden der AOZ erbracht und beinhaltet die Gestaltung des individuellen Integrationsprozesses und nach Prüfung des Anspruches der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach den gesetzlichen Vorgaben (Asyl-Fürsorge oder Sozialhilfe).

3. Aktuelle Kosten

Die Asylbetreuung ist seit dem Jahre 2012 an die AOZ ausgelagert. Mit Beschluss vom 9. Februar 2021 ordnete der Stadtrat aufgrund der auslaufenden Leistungsvereinbarung erneut eine Submission der Asylbetreuung an. Dies vor allem deshalb, weil die Schwankungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und die dannzumal eher tiefen Zuweisungen für die Stadt Opfikon finanziell das kleinere Risiko darstellten, als die Schaffung eines eigenen Organisationsbereiches in der Sozialabteilung. Das zu erwartende Kostenwachstum aufgrund der höheren Tagespauschale (von CHF 5.50 auf CHF 11.70) stellte mit den eher tiefen Betreuungszahlen ein kleines Risiko dar.

Die AOZ erhielt erneut den Zuschlag nach einer Submission, in welcher drei Offerten eingegangen waren. Die Submission zeigte, dass auf dem Markt neben der AOZ, der ORS und der Caritas keine anderen erfahrenen Anbieter/innen vorhanden sind. Die Stadt Opfikon bezahlt der AOZ derzeit CHF 11.70 pro Person und Tag für die Fallführungskosten. Weiter werden für die Betreuung der Asyl-Unterkunft an der Oberhauserstrasse 31a/b jährlich CHF 59'000 bezahlt (die im Mövenhaus wohnhaften Personen werden durch die Plattform Glattal betreut).

Wie erwähnt, hat sich nun die Anzahl der unterstützten Personen aufgrund der Kontingenterhöhung mehr als verdreifacht (von 0.5% auf 1.6%). Aufgrund des Anstiegs des Kontingents musste die Sozialabteilung in den letzten Jahren das Angebot an Asylunterkünften und Asylwohnungen und auch die Ressourcen für die Bewirtschaftung der Liegenschaften ausbauen.

In den vergangenen Jahren sind folgende Kosten für die individuelle Betreuung der Klienten/innen bei der AOZ angefallen resp. budgetiert (Jahre 2024/2025):

Jahr	Kontingent	Tages-Pauschale	Unterstützte Personen	Summe
2018	0.5%	CHF 5.50	267	CHF 536'000
2019	0.5%	CHF 5.50	244	CHF 490'000
2020	0.5%	CHF 5.50	239	CHF 480'000
2021	0.5%	CHF 5.50	307	CHF 616'000
2022	0.9%	CHF 11.70	301	CHF 1'285'000
2023	0.9%	CHF 11.70	387	CHF 1'653'000



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE19. November 2024
5 von 11

	1.3% (ab 01.06.23)			
2024 (Budget)	1.3% 1.6% (ab 01.07.24)	CHF 11.70	300	CHF 1'281'000
2025 (Budget)	1.6%	CHF 11.70	457	CHF 1'952'000

Die Sozialabteilung hat per 1. Mai 2024 die Betreuung der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und der anerkannten Flüchtlinge, welche länger als fünf Jahre in der Schweiz anwesend sind, von der AOZ übernommen. Deshalb reduzierten sich die Betreuungskosten bei der AOZ um rund CHF 400'000 pro Jahr (45 Fälle mit 93 Personen).

4. Zukünftige Betreuung

Im Zuge der Entwicklungen im Asylbereich in den letzten Jahren stellt sich die Frage erneut, ob es sinnvoller wäre, die Betreuung und Beratung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich innerhalb der Stadtverwaltung Opfikon zu gewährleisten. Auch die Sozialbehörde ist mit der Fallführung der AOZ nur mässig zufrieden. Der Stadtrat hat sich mit der Leistungsvereinbarung der AOZ auseinandergesetzt und die Zusammenarbeit evaluiert.

Die Vor- und Nachteile einer internen gegenüber externer Betreuung können wie folgt zusammengefasst werden:

Kriterium	Stadt Opfikon	AOZ
Kosten Betreuung	-	-
Qualität der Fallführung	+	-
Direkte Einflussnahme auf Fallführung durch Sozialbehörde und Sozialabteilung	++	-
Zusammenarbeit mit Betreuung und Bewirtschaftung Liegenschaft und anderen Organisationsbereichen in der Stadt Opfikon	++	-
Zusammenarbeit mit externen Partner/innen wie Plattform Glattal (Betreuung Mövenhaus, Arbeitsintegration, Möblierung Wohnungen etc.)	++	-
Fachwissen im Asylbereich und Flüchtlingsbereich	- +	++ ++



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 6 von 11

Flexibilität auf Quotenschwankungen	-	+
Kurze Wege und Netzwerkarbeit (z.B. Zusammenarbeit mit RAV Opfikon, Schulgemeinde, Kirchgemeinden etc.)	++	-
Abhängigkeit von externer Firma (Abrechnung, Tarif)	++	--
Rekrutierung von Fachkräften	-	-
Steuerung und Einflussnahme (Prozesse) auf Organisation	+	-
Informatiklösung	++	++
Neue Büroräumlichkeiten und Infrastruktur	--	+

Aus der Sicht des Stadtrates und der Sozialbehörde sprechen die meisten Punkte für eine Lösung innerhalb der Stadtverwaltung Opfikon. Die Betreuung von Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wird aktuell nur von wenigen Organisationen angeboten; die Abhängigkeit der Stadt Opfikon von diesen Organisationen ist somit gross. Mit den aktuellen Fallzahlen ist es möglich, ein professionelles Team im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen aufzubauen. Eine interne Organisation wäre bezüglich Strategie und Zielerreichung einfacher zu führen und zu steuern. Die Fallführung und die Unterbringung würden aus einer Hand vor Ort in Opfikon erfolgen. So könnten innerhalb der Stadt Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Gemäss der Vollkostenrechnung wäre die interne Fallführung nicht mit Mehrkosten verbunden.

Als Nachteil fällt primär der Fachkräftemangel auf. Weiter kann die interne Organisation weniger gut auf Schwankungen reagieren als externe Anbietende.

Damit das Konzept für die Führung der Stelle entwickelt und der neue Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen per 1. Januar 2026 aufgebaut werden kann, wird es nötig sein, bereits per 1. Juli 2025 eine Leitung für den Bereich anzustellen. Auch die Mitarbeitenden müssten im Idealfall bereits vor dem Start des Bereiches angestellt werden. Zudem werden weitere einmalige Kosten für den Projektaufbau entstehen, welche nicht im Budget 2025 enthalten sind.

Um die Fallübergabe ordnungsgemäss zu organisieren, ist eine Übergabefrist mit der AOZ von drei Monaten vorzusehen.

5. Kosten bei Übernahme durch die Stadt Opfikon



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 7 von 11

5.1. Wiederkehrende Kosten

Bei der Schaffung eines Asyl- und Flüchtlingsbereiches innerhalb der Sozialabteilung (SA) müsste basierend auf dem aktuellen Kontingent bzw. auf den per 2025 zu erwartenden Fallzahlen (457 Personen in rund 324 Fällen resp. Dossiers) mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Beschreibung	Anzahl	CHF
Personalkosten im Bereich Asylwesen - Leitung (100%) - Sozialarbeitende (540%), 60 Fälle/100% - Sachbearbeitung Telefon/Empfang/Post (80%) - Sachbearbeitende fallbezogen (270%), 120 Fälle/100% - Spezialist/in Arbeitsintegration (80%) Personalkosten im Stadthaus - Sachbearbeitung Krankassenwesen, in SA (150%) - Buchhaltung Sozialhilfe, in SA (50%)	1'070% 200%	1'227'500
Sozialversicherungen Mitarbeitende, 20% von Lohnsumme		245'500
Miete Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten	11 AP	100'000
Infrastruktur (Informatik, Lizenzen), wiederkehrende Kosten	12 AP	100'000
Reinigung Büro, Post, Spesen etc.		20'000
Weiterbildung		20'000
Rechtsberatung, Supervision, Dolmetscher		30'000
Betreuungskosten Asyl-Unterkunft Oberhauserstrasse (neu durch Plattform Glattal)		50'000
Verwaltungskosten (interne Verrechnung andere Abteilungen)		80'000
Total Aufwand inkl. MWST		1'873'000

Im Vergleich mit den Kosten bei der AOZ gemäss der Leistungsvereinbarung (457 Personen x CHF 11.70 x 365 Tage = CHF 1'951'618 + Betreuung Oberhauserstrasse 31a/b CHF 59'000/Jahr) ergeben sich Betriebskosten in ähnlicher Höhe.

Bei den wiederkehrenden Kosten für den Asyl- und Flüchtlingsbereich handelt es sich somit um keine neuen Ausgaben.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 8 von 11

5.2. Einmalige Kosten

Die Büros des Bereiches Asyl- und Flüchtlingswesen müssten in der Stadt Opfikon angemietet und eingerichtet werden. Hier fallen einmalige Investitionskosten an, die auf Erfahrungswerten und Grobschätzungen basieren. Die Möblierung umfasst die Einrichtung von 11 Arbeitsplätzen sowie ein Sitzungszimmer und Archivräumen. Die Umrüstung beinhaltet allfällige Anpassungen betreffend Elektrischem, Beleuchtung sowie allfällige neue Raumaufteilungen. Mögliche Standorte sowie freie Büroräumlichkeiten sind auf dem Immobilienmarkt momentan verfügbar. Eine Beurteilung steht jedoch noch aus.

Grobbudget Ausstattung	Kosten in CHF
Miet- und Nebenkosten ab Herbst 2025	30'000
Möblierung	180'000
IT- Infrastruktur	70'000
Telefonie	15'000
Umrüstung Räumlichkeiten	50'000
Unvorhergesehenes / Reserve	35'000
Total inkl. 8.1% MWST	380'000

Die künftige Belastung der Erfolgsrechnung beträgt aufgrund der definierten Nutzungsdauer von 8 Jahren jährlich CHF 43'750.

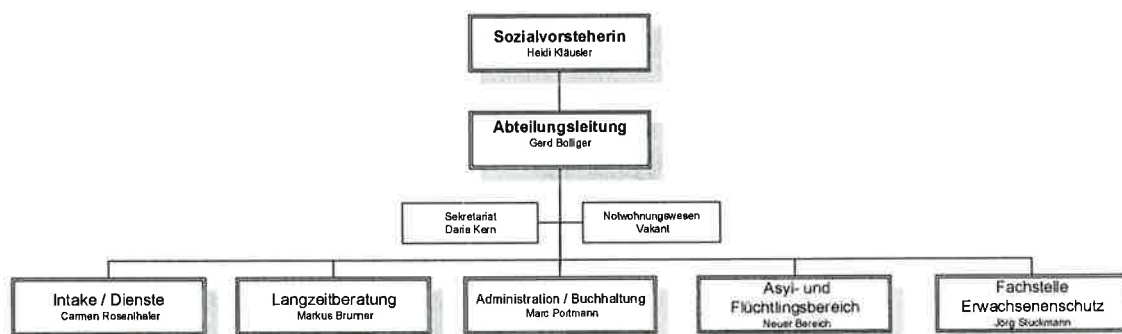
In den beiden Kollektivunterkünften an der Oberhauserstrasse 31a/b und der Walter-Mittelholzer-Strasse 6 (Mövenhaus) stehen je ein resp. zwei Arbeitsplätze zur Verfügung. Das Ziel ist, dass diese Arbeitsplätze täglich besetzt sind, um einen engen Austausch mit den Klienten/innen sicher zu stellen. Durch eine Anmietung von Büros in Opfikon entfällt auch der Arbeitsweg für die Mitarbeitenden als auch die Anreise für Klient/innen nach Schlieren.

6. Einordnung und Aufgaben eines neuen Bereichs Asyl- und Flüchtlingsbetreuung

Die Schaffung eines eigenständigen Bereiches Asyl- und Flüchtlingswesen innerhalb der Abteilung Soziales drängt sich auf. Neben den anderen vorhandenen vier Bereichen Sozialberatung Intake, Langzeitberatung, Administration/Buchhaltung und Fachstelle Erwachsenenschutz würde ein neuer Bereich Asyl- und Flüchtlingsbetreuung thematisch gut passen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE19. November 2024
9 von 11**6.1. Persönliche Hilfe (Beratung)**

Die zuständigen Sozialarbeitenden beraten die Klienten/innen persönlich vor Ort in den Büros der Asyl-Unterkünfte oder in den Büros des neuen Fachbereiches in Opfikon. Sie gestalten zusammen den individuellen Integrationsprozess und stellen den Zugang zur medizinischen Grundversorgung sicher. Bei Bedarf werden die Klienten/innen in weiteren persönlichen Fragen resp. Problemen unterstützt und beraten.

6.2. Wirtschaftliche Hilfe (Unterstützung)

Die Sozialarbeitenden richten die wirtschaftliche Hilfe nach Prüfung des Anspruchs subsidiär aus. Bestehen Ansprüche auf eine vorgelagerte sozialversicherungs-, unterhalts-, stipendienrechtliche oder andere Leistung wird diese von den Sozialarbeitenden geltend gemacht.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind die AfV sowie die Empfehlungen der kantonalen Sozialkonferenz (SOKO) massgebend.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bzw. anerkannte Flüchtlinge gelten die Bestimmungen des SHG bzw. die SKOS-Richtlinien und die Kompetenzregelung der Stadt Opfikon.

6.3. Förderung der beruflichen und sozialen Integration

Die zuständigen Sozialarbeitenden klären das Integrationspotenzial der Klienten/innen ab, schlagen ihnen geeignete Integrationsmassnahmen vor und begleiten sie in ihrem individuellen Integrationsprozess. Die spezialisierte Stelle Arbeitsintegration unterstützt den Integrationsprozess, sucht und vermittelt Arbeits- oder Einsatzplätze in Opfikon und der Umgebung.

Erwerbslose Klienten/innen werden zur Teilnahme an einem geeigneten Bildungs-, Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm motiviert und bei entsprechendem Potenzial zum Absolvieren einer Ausbildung im Sinne der Mitwirkungspflicht aufgefordert oder begleitet. Personen, die bereits über gute Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt verfügen, werden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angehalten und, wo nötig und sinnvoll,



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 10 von 11

durch Fachpersonen bei der Stellensuche unterstützt. Eine zusätzliche Stelle innerhalb des Bereiches (Spezialist/in Arbeitsintegration) kümmert sich um Einsatzplätze innerhalb der Stadt Opfikon und stellt das Reporting bezüglich der Integrationsmassnahmen gegenüber der Fachstelle Integration gemäss der Integrationsagenda des Kantons Zürich (IAZH) sicher.

6.4. Unterbringung und Betrieb der Unterkünfte

Die Unterbringung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wird durch das Notwohnungswesen der Sozialabteilung sichergestellt. Die Mischung zwischen zentraler Unterbringung in Kollektivunterkünften und dezentraler Unterbringung in Wohnungen hat sich bewährt. Das Notwohnungswesen stellt auch den Kontakt zu den Betreuenden der Plattform Glattal an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6, der Oberhauserstrasse 31a/b und zur Hauswartung der Abteilung Finanzen und Liegenschaften der Stadt Opfikon sicher.

Die bestehende gute Zusammenarbeit mit dem Verein Plattform Glattal für die Wohnbegleitung soll beibehalten werden. Diese übernimmt im Auftrag des Stadtrats die Betreuung der Klienten/innen in den Notwohnungen und seit November 2023 auch die Betreuung der Asyl-Unterkunft an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6. Sie ist auch zuständig für Möblierungs-, Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten. Die administrativen Tätigkeiten sowie die Anmietung der Notwohnungen läuft über die Sozialabteilung.

Damit eine möglichst enge Betreuung vor Ort in den Asyl- und Flüchtlingsunterkünften gewährleistet werden kann, wurde das Konzept Betreuung Mövenhaus erarbeitet. Die Betreuung wird von der Plattform Glattal sichergestellt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden in der individuellen Fallführung ist notwendig. Die Betreuung der Asyl-Unterkunft Oberhauserstrasse 31a/b und weiterer Wohnungen soll ebenfalls an die Plattform Glattal übertragen werden.

6.5. Zeitplan

19. November 2024	Entscheid Stadtrat, Überweisung Gemeinderat Kommunikation Entscheid an AOZ
April 2025	Entscheid Gemeinderat
bis 30. Juni 2025	Kündigung Vertrag AOZ per 31. Dezember 2025
1. Juli 2025	Beginn Leitung Bereich Asyl
1. August 2025	Miete Büroräumlichkeiten allenfalls bauliche Anpassungen, Investitionen
Ab August 2025	Rekrutierung Mitarbeitende
Ab Oktober 2025	Vorbereitung und technische Übernahme Dossiers
1. Januar 2026	Übernahme Fallführung

7. Fazit

Mit der Integration des Asyl- und Flüchtlingswesens in die Strukturen der Sozialabteilung verfügt die Stadt Opfikon zukünftig über einen eigenen Fachbereich, der den gesetzlichen Versorgungsauftrag gemäss SHG und AfV des Kantons



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

19. November 2024
11 von 11

Zürich wahrnehmen kann. Die Leistungsvereinbarung mit der AOZ kann unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist per 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

Damit der neue Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen fristgerecht per Januar 2026 die Betreuung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich gewährleisten kann, ist es wichtig, dass die Organisation nach der Integration in die Strukturen der Sozialabteilung genügend Spielraum erhält, um der derzeitigen Nachfrage nach betreuerischen Leistungen entsprechen zu können. Das Stellendach der Stadtverwaltung soll deshalb um insgesamt 12.7 Stellen erhöht werden.

8. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Erhöhung des Stellendachs der Stadtverwaltung für den Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen um 12.7 Stellen zuzustimmen und den erforderlichen Kredit für die einmaligen Kosten von CHF 380'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 456.5060.002, zu bewilligen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
BESCHLUSS NR. 2024-309
SEITE 1 von 3

Asyl- und Flüchtlingswesen Opfikon / Übernahme Asylwesen
Erhöhung Stellendach Sozialabteilung
Kreditbewilligung einmalige Kosten

5.5.0

1. Ausgangslage

Die Stadt Opfikon hat mit einer Leistungsvereinbarung die Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und den Betrieb der Asylunterkunft Oberhauserstrasse 31a/b an die Asylorganisation Zürich (AOZ) ausgelagert. Die Vereinbarung trat per 1. Dezember 2021 in Kraft und ist bis 30. November 2026 befristet. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Juni oder Ende Dezember gekündigt werden.

Der Betreuungsbedarf von Geflüchteten hat in den letzten Jahren, aufgrund der steigenden Asyl- und Flüchtlingszahlen, stark zugenommen. Die Büros der AOZ befinden sich in Schlieren, was die Beratung vor Ort in Opfikon erschwert. Die Sozialarbeitenden der AOZ sind tage- oder halbtagesweise abwechselnd in Opfikon anwesend. Sowohl in der Asyl-Unterkunft an der Oberhauserstrasse 31a/b als auch an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6 steht ein Büro für Beratungsgespräche vor Ort zur Verfügung. Die Beratung Klienten/innen wird durch die fallführenden Sozialarbeitenden der AOZ erbracht und beinhaltet die Gestaltung des individuellen Integrationsprozesses und nach Prüfung des Anspruches der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach den gesetzlichen Vorgaben (Asyl-Fürsorge oder Sozialhilfe).

Die Asylbetreuung ist seit dem Jahre 2012 an die AOZ ausgelagert. Mit Beschluss vom 9. Februar 2021 ordnete der Stadtrat aufgrund der auslaufenden Leistungsvereinbarung erneut eine Submission der Asylbetreuung an. Dies vor allem deshalb, weil die Schwankungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und die dannzumal eher tiefen Zuweisungen für die Stadt Opfikon finanziell das kleinere Risiko darstellten, als die Schaffung eines eigenen Organisationsbereiches in der Sozialabteilung. Das zu erwartende Kostenwachstum aufgrund der höheren Tagespauschale (von CHF 5.50 auf CHF 11.70) stellte mit den eher tiefen Betreuungszahlen ein kleines Risiko dar.

Die AOZ erhielt erneut den Zuschlag nach der Submission. Weiter werden für die Betreuung der Asyl-Unterkunft an der Oberhauserstrasse 31a/b CHF 59'000 jährlich bezahlt.

Wie erwähnt, haben sich nun die Anzahl der unterstützten Personen aufgrund der Kontingenterhöhung mehr als verdreifacht (von 0.5% auf 1.6%). Aufgrund des Anstiegs des Kontingents musste die Sozialabteilung in den letzten Jahren das Angebot an Asylunterkünften und Asylwohnungen und auch die Ressourcen für die Bewirtschaftung der Liegenschaften ausbauen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
BESCHLUSS NR. 2024-309
SEITE 2 von 3

2. Zukünftige Betreuung

Im Zuge der Entwicklungen im Asylbereich in den letzten Jahren stellt sich die Frage erneut, ob es sinnvoller wäre, die Betreuung und Beratung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich intern zu gewährleisten. Auch die Sozialbehörde ist mit der Fallführung der AOZ nur bedingt zufrieden. Der Stadtrat hat sich mit der Leistungsvereinbarung der AOZ auseinandergesetzt und die Zusammenarbeit evaluiert.

Aus der Sicht des Stadtrates und der Sozialbehörde sprechen die meisten Punkte für eine eigenständige Durchführung. Die Betreuung von Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wird aktuell nur von wenigen Organisationen angeboten; die Abhängigkeit der Stadt Opfikon von diesen Organisationen ist somit gross. Mit den aktuellen Fallzahlen ist es möglich, ein professionelles Team in der Sozialabteilung aufzubauen. Eine interne Organisation wäre bezüglich Strategie und Zielerreichung einfacher zu führen und zu steuern. Die Fallführung und die Unterbringung würden aus einer Hand vor Ort in Opfikon erfolgen. So könnten innerhalb der Stadt Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Als Nachteil fällt primär der Fachkräftemangel auf. Gemäss der Vollkostenrechnung wäre die interne Fallführung nicht mit Mehrkosten verbunden.

Damit das Konzept für die Führung der Stelle entwickelt und der neue Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen per 1. Januar 2026 aufgebaut werden kann, wird es nötig sein, bereits per 1. Juli 2025 eine Leitung für den Bereich anzustellen. Auch die Mitarbeitenden müssten im Idealfall bereits vor dem Start des Bereiches angestellt werden. Zudem werden weitere einmalige Kosten für den Projektaufbau entstehen, welche nicht im Budget 2025 enthalten sind.

Um die Fallübergabe ordnungsgemäss zu organisieren ist eine Übergabefrist mit der AOZ von drei Monaten vorzusehen.

Auf Antrag der Vorsteherin Soziales

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, der Erhöhung des Stellendachs der Stadtverwaltung für den Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen um 12.7 Stellen zuzustimmen.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt den erforderlichen Kredit für die einmaligen Kosten von CHF 380'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 456.5060.002, zu bewilligen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
BESCHLUSS NR. 2024-309
SEITE 3 von 3

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Sozialbehörde
 - Leiter Abteilung Soziales
 - Leiter Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:


Roman Schmid


Willi Bleiker



VERSANDT:
21.11.2024

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

Sanierung Klotenerstrasse inkl. Beleuchtung und Neubau Fuss- und Radweg
Genehmigung Bauabrechnung

6.3.2.1

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat für die Strassensanierung mit Beschluss vom 1. Juli 2019 einen Kredit im Betrag von CHF 444'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.501 0.004, bewilligt.

Für die Fuss- und Radwegbeleuchtung, im Teilabschnitt Brännli bis Einmündung Parkplatz Hauächer Abzweigung Radweg, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. November 2020 die Projektänderung und einen Objektkredit im Betrag von CHF 55'000 inkl. MWST, zulasten Konto-Nr.205.5010.004, bewilligt.

Für den Neubau des Fuss- und Radweges hat das Tiefbauamt des Kantons Zürich am 18. August 2021 eine schriftliche Zusicherung für einen Kredit im Betrag von CHF 365'000 exkl. MWST nach effektiven Baukosten bewilligt.

BaukostenabrechnungStrassensanierung inkl. öffentliche Beleuchtung

Arbeitsgattung	Kredit exkl. MwSt.	Abrechnung inkl. MwSt.
Strassenbau	379'104.00	362'796.65
Öffentliche Beleuchtung Projektänderung	55'000	18'309.00
Nebenarbeiten	15'078.00	70'220.20
Technische Arbeiten	49'542.00	55'079.65
Rundungen	276.00	
Total inkl. MwSt	499'000.00	506'405.50
Mehrkosten inkl. MwSt		7'405.50

Begründung der Mehrkosten (gerundete Beträge):

Die Kosten fielen 1.5% höher aus als veranschlagt. Die nachträglich beauftragten Bepflanzungen inkl. Rasengittersteine und Rückschnitt von angrenzenden Bäumen, waren nicht Teil des Kreditantrages, welche zusätzliche Kosten in der Höhe von CHF 46'000 verursachten. Diese wurden aufgrund des Ausweichverhalten der Fahrzeuglenker auf den Radweg notwendig, um die Fahrbahn vom Radweg klar abzugrenzen. Weiter wurde der Nachtragskredit für die Beleuchtung zu hoch angesetzt, weil die baulichen Massnahmen nicht separat ausgeführt werden mussten, was zu Einsparungen von CHF 37'000 führte. Die technischen Arbeiten sind durch eine Projekterweiterung und umfangreicher Umleitungscoordination um CHF 5'000 höher ausgefallen als vorgesehen.

Neubau Fuss- und Radweg zulasten des Tiefbauamt Kanton Zürich

Die Rückerstattung des Tiefbauamts des Kanton Zürich an die Stadt Opfikon nach effektiven Baukosten für den Neubau des Fuss- und Radwegs im Betrag von CHF 239'580.65 erfolgte am 11. April 2024.



Erwägungen der RPK

Die RPK hat die vom Stadtrat vorgelegte Bauabrechnung mit samt den zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig geprüft. Anlässlich der ausgehändigten Unterlagen hatte die RPK ergänzende Fragen zur Bauabrechnung gestellt, diese wurden zur Zufriedenheit der RPK beantwortet.

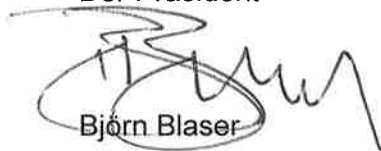
Alles in allem sind die Sanierungsmassnahmen der einzelnen Strassenabschnitte gelungen und gemäss Stadtrat waren keine Ausführungsmängel zu verzeichnen. Die Kostenüberschreitung nimmt die RPK zur Kenntnis.

Antrag

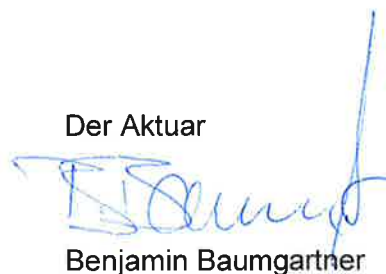
Gestützt auf die vorstehend formulierten Erwägungen, stellt die RPK mit 5 JA zu 0 NEIN-Stimmen dem Gemeinderat den Antrag, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Referent: Benjamin Baumgartner

Der Präsident


Björn Blaser

Der Aktuar


Benjamin Baumgartner

Opfikon, 10. März 2025

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2024
SEITE 1 von 3

Sanierung Klotenerstrasse inkl. Beleuchtung
Genehmigung Bauabrechnung

6.3.2.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 20. August 2024 und auf Art. 19, lit. j der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Bauabrechnung für die Strassensanierung und öffentliche Beleuchtung der Klotenerstrasse im Betrag von CHF 506'405.50 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 205.5010.004, wird genehmigt.
2. Der Kostenbeitrag für die Erstellung Fuss/Radweg im Betrag von CHF 239'580.65 des Tiefbauamtes Kanton Zürich wird zur Kenntnis genommen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2024
SEITE 2 von 3

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat für die Strassensanierung mit Beschluss vom 1. Juli 2019 einen Kredit im Betrag von CHF 444'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.004, bewilligt.

Für die Fuss- und Radwegbeleuchtung, im Teilabschnitt Brännli bis Einmündung Parkplatz Hauächer Abzweigung Radweg, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. November 2020 die Projektänderung und einen Objektkredit im Betrag von CHF 55'000 inkl. MWST, zulasten Konto-Nr. 205.5010.004, bewilligt.

Für den Neubau des Fuss- und Radweges hat das Tiefbauamt des Kantons Zürich am 18. August 2021 eine schriftliche Zusicherung für einen Kredit im Betrag von CHF 365'000 exkl. MWST nach effektiven Baukosten bewilligt.

Die Sanierung Klotenerstrasse und der Neubau Fuss- und Radweg wurden im April 2023 abgeschlossen. An der Bauabnahme wurden keine Mängel festgestellt.

2. BauabrechnungStrassensanierung inkl. Öffentliche Beleuchtung

Arbeitsgattung	Kredit exkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST
Strassenbau	CHF 379'104.00	CHF 362'796.65
Öffentliche Beleuchtung Projektänderung	CHF 55'000.00	CHF 18'309.00
Nebenarbeiten	CHF 15'078.00	CHF 70'220.20
Technische Arbeiten	CHF 49'542.00	CHF 55'079.65
Rundungen	CHF 276.00	CHF -
Total inkl. MWST	<u>CHF 499'000.00</u>	<u>CHF 506'405.50</u>
Mehrkosten inkl. MWST		CHF 7'405.50

Begründung Mehrkosten (gerundete Beträge):

Die Kosten fielen 1.5% höher aus als veranschlagt. Die nachträglich beauftragten Bepflanzungen inkl. Rasengittersteine und Rückschnitt von angrenzenden Bäumen, waren nicht Teil des Kreditantrages, welche Kosten in der Höhe von CHF 46'000 verursachten. Der Nachtragskredit für die Beleuchtung wurde zu hoch angesetzt, weil die baulichen Massnahmen nicht separat ausgeführt werden mussten, was zu Einsparungen von CHF 37'000 führte. Die technischen



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2024
SEITE 3 von 3

Arbeiten sind durch eine Projekterweiterung, intensiver Anwohnerbetreuung sowie Umleitungskoordination um CHF 5'000 höher ausgefallen, als vorgesehen.

Neubau Fuss- und Radweg zulasten des Tiefbauamt Kanton Zürich

Die Rückerstattung des Tiefbauamts Kanton Zürich an die Stadt Opfikon nach effektiven Baukosten für den Neubau des Fuss- und Radwegs im Betrag von CHF 239'580.65 erfolgte am 11. April 2024.

3. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Bauabrechnung für die Sanierung der Klotenerstrasse inkl. öffentlicher Beleuchtung im Betrag von CHF 506'405.50 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.004, zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2024
BESCHLUSS NR. 2024-192
SEITE 1 von 3

Sanierung Klotenerstrasse inkl. Beleuchtung und Neubau Fuss- und Radweg
Genehmigung Bauabrechnung 6.3.2.1

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat für die Strassensanierung mit Beschluss vom 1. Juli 2019 einen Kredit im Betrag von CHF 444'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.004, bewilligt.

Für die Fuss- und Radwegbeleuchtung, im Teilabschnitt Brännli bis Einmündung Parkplatz Hauächer Abzweigung Radweg, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. November 2020 die Projektänderung und einen Objektkredit im Betrag von CHF 55'000 inkl. MWST, zulasten Konto-Nr. 205.5010.004, bewilligt.

Für den Neubau des Fuss- und Radweges hat das Tiefbauamt des Kantons Zürich am 18. August 2021 eine schriftliche Zusicherung für einen Kredit im Betrag von CHF 365'000 exkl. MWST nach effektiven Baukosten bewilligt.

Die Sanierung Klotenerstrasse und der Neubau Fuss- und Radweg wurden im April 2023 abgeschlossen. An der Bauabnahme wurden keine Mängel festgestellt.

2. Bauabrechnung

Strassensanierung inkl. Öffentliche Beleuchtung

Arbeitsgattung	Kredit exkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST
Strassenbau	CHF 379'104.00	CHF 362'796.65
Öffentliche Beleuchtung Projektänderung	CHF 55'000.00	CHF 18'309.00
Nebenarbeiten	CHF 15'078.00	CHF 70'220.20
Technische Arbeiten	CHF 49'542.00	CHF 55'079.65
Rundungen	CHF 276.00	CHF -
Total inkl. MWST	<u>CHF 499'000.00</u>	<u>CHF 506'405.50</u>
Mehrkosten inkl. MWST		CHF 7'405.50

Begründung Mehrkosten (gerundete Beträge):

Die Kosten fielen 1.5% höher aus als veranschlagt. Die nachträglich beauftragten Bepflanzungen inkl. Rasengittersteine und Rückschnitt von angrenzenden Bäumen, waren nicht Teil des Kreditantrages, welche Kosten in der Höhe von CHF 46'000 verursachten. Der Nachtragskredit für die Beleuchtung wurde zu hoch angesetzt, weil die baulichen Massnahmen nicht separat ausgeführt werden mussten, was zu Einsparungen von CHF 37'000 führte. Die technischen Ar-



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2024
BESCHLUSS NR. 2024-192
SEITE 2 von 3

beiten sind durch eine Projekterweiterung und umfangreicher Umleitungskoordination um CHF 5'000 höher ausgefallen, als vorgesehen.

Neubau Fuss- und Radweg zulasten des Tiefbauamt Kanton Zürich

Die Rückerstattung des Tiefbauamts Kanton Zürich an die Stadt Opfikon nach effektiven Baukosten für den Neubau des Fuss- und Radwegs im Betrag von CHF 239'580.65 erfolgte am 11. April 2024.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Bauabrechnung für die Strassensanierung und öffentliche Beleuchtung der Klotenerstrasse wird im Betrag von CHF 506'405.50 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.004, genehmigt.
2. Der Kostenbeitrag für die Erstellung Fuss/Radweg im Betrag von CHF 239'580.65 sind beim Tiefbauamt Kanton Zürich eingefordert und auf das Ertragskonto 205.3610.014 einbezahlt worden.
3. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Bauabrechnung für die Strassensanierung und öffentliche Beleuchtung der Klotenerstrasse im Betrag von CHF 506'405.50 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.004, zu genehmigen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2024
BESCHLUSS NR. 2024-192
SEITE 3 von 3

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
22.08.2024

1. Ausgangslage

Der Doppelspurausbau auf dem Streckenabschnitt Opfikon Riet bis Kloten (Strecke 752) ist nötig, da die Angebotsziele der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) im Bereich des Güter- und Personenverkehrs in diesem Abschnitt ein Angebot vorsehen, welches mit der bestehenden Einspurstrecke nicht abgewickelt werden kann. Der Doppelspurausbau ist auch Voraussetzung für die Einführung des 15-Minuten- Takts der S7. Mit dem Ausbau gehen auch Umbauten an der Haltestelle Balsberg (insbesondere Bau eines zweiten Perrons) einher. Die SBB investiert für dieses Projekt 80.9 Millionen Franken.

Nachdem der Stadtrat im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Stadt Kloten und der Flughafen Zürich AG (FZAG) eine Einsprache beim Bundesamt für Verkehr (BAV) einreichte, wurde die Plangenehmigung am 6. August 2024 unter Abweisung der Einsprachen durch das BAV erteilt.

Gegen diesen Entscheid erhoben alle drei Partnerinnen koordiniert Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen.

Das Anliegen der drei Beschwerdeführenden bestand darin, dass auf der Westseite der Autobahn bei der Haltestelle Balsberg ein Bahnzugang inklusive Rampe und Personenunterführung erstellt wird. Dies deshalb, weil damit das grösste Entwicklungsgebiet der «Airport City» und «Rietgässli» besser erschlossen wird. Zudem wird die Erreichbarkeit des Flughafens mit dem öffentlichen Verkehr optimiert. Letzteres ist im Zusammenhang mit den anspruchsvollen Modal-Split-Vorgaben des Bundes an die FZAG, deren Erreichung auch im Interesse der Stadt Kloten liegen, ebenfalls von grosser Wichtigkeit. Weiter kann die Haltestelle Balsberg in Zukunft auch als Umsteigepunkt zwischen der verlängerten Glattalbahn-Linie und der S-Bahn dienen.

Die bessere Anbindung, dieser auf Klotener und Opfiker Gemeindegebiet gelegenen Gebiete, war zunächst geplant, wurde dann aber aufgrund von finanziellen Überlegungen seitens SBB fallen gelassen. Da der Beginn des Doppelspurausbaus im Herbst 2024 erfolgt und diese Arbeiten als Voraussetzung für andere bedeutende Projekte (Mehrspurausbau Zürich – Winterthur; Brüttenertunnel) notwendig sind, traten die Parteien zu aussergerichtlichen Einigungsverhandlungen zusammen. Die Ergebnisse der Einigungsverhandlungen sind in der Vereinbarung Vertrag Nr.90052164 niedergeschrieben, welche mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 2024-284 vom 5. November 2024 genehmigt wurde. Die Beschwerde wurde nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zurückgezogen, so dass die Bauarbeiten noch rechtzeitig in Angriff genommen werden konnten.

Die Weiterentwicklung des Gebiets Balsberg ist im kantonalen Richtplan enthalten. Im regionalen Richtplan ist der Bahnhof Balsberg als Umsteigeschwerpunkt zur Aufwertung zur multimodalen Drehscheibe aufgeführt. Mit der Vereinbarung konnten die wesentlichen Ziele der drei Einspracheparteien erreicht werden. Mit der Personenunterführung und dem Bahnzugang mit Rampe ab dem südöstlich des Bahnhofs liegenden Priora-Gebiet würde ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der «Airport City» gelegt.

2. Baulichen Massnahmen

Nachfolgende Bauwerke und Anlagen sind Gegenstand der Vereinbarung. Der Bahnzugang wird in verschiedene Module unterteilt, um eine Kostenabgrenzung übersichtlich zu gestalten und eine Etappierung zu ermöglichen. Aus terminlichen Gründen muss das Modul 1 zuerst projektiert bzw. genehmigt werden, weil dieses im Zusammenhang mit den Hauptarbeiten während der bereits terminierten Totalsperrung der Bahnstrecke im Mai/Juni 2026 umgesetzt werden muss.

Die übrigen Module haben hingegen unterschiedliche Relevanz in Bezug auf die Bewilligung und die Ausführung und können auch nachgelagert bewilligt und umgesetzt werden. Dadurch ist es möglich, dass alle Beteiligten ihre Zusagen (Opfikon und Kloten: Parlament; FZAG: Geschäftsleitung) einholen können.

Modul 1: Personenunterführung Platten (Rohbau)

- Provisorische Abfangung der Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG)- Brücke
- Erstellung einer grösseren Baugrube inkl. längerer Hilfsbrücke
- Aushub und Abbruch der bestehenden Widerlager und der Flügelwand VBG- Brücke; Erstellung der Unterführung in Ortbeton inkl. Portalbauwerke (Anschlüsse an seitliche Kunstbauten); lichte Höhe beträgt 3.5 m; lichte Breite beträgt 4.5 m.
- Erstellung der neuen Widerlager inkl. Flügelwand der VBG-Brücke
- Bauwerksabdichtung
- Auffüllung

Modul 2: Personenunterführung Platten, Ausbau inklusive Anschlüsse

- Foundationen, Belag, Randabschlüsse, Markierungen, Gehwege und Unterführung
- Beleuchtung, Unterführung und Zugangswege
- Landerwerb
-

Modul 3.1: Bahnzugang Platten Süd (Varianten mit Lift und Treppe)

- Anpassung der Baugrube und der Stützmauer
- Erstellung Rampen und Treppen im Rohbau
- Massnahmen Tiefbau (Belag, Handläufe, Geländer, Markierung)
- Beleuchtung
- Landerwerb

Modul 3.2: Bahnzugang Platten Süd (Variante mit Lift und Treppe)

Auf dieses Modul als Variante wurde verzichtet, weil dieselbe Wirkung mit dem Modul 3.1 günstiger (insbesondere im Unterhalt) erreicht werden kann.

Modul 4: Bahnzugang Platten Nord 8 Rampe und Treppe)

Auf dieses Modul wurde verzichtet, weil die bestehende Erschliessung der Glattalbahn Haltestelle auf der Nordseite benutzt werden kann.

Modul 5: Verlängerung Perron 2

- Massnahmen Tiefbau (Lückenschluss Perron, Entwässerung, Beleg, Markierung)
- Beleuchtung (Kombiständer)
- Möblierung (Blaue Welt, Windschutzwand U N20, Anpassung Halt Signale beide Perrons)

3. Kosten

Die Kosten werden von den SBB in Form von Pauschalentschädigungen wie folgt veranschlagt:

Modul 1:	CHF 1'840'000.00
Modul 2:	CHF 1'090'000.00
Modul 3.1:	CHF 1'635'000.00
Modul 5:	<u>CHF 719'000.00</u>
Total Kosten (exkl. MWST)	CHF 5'284'000.00
+ 2% Verwaltungs- und Betriebsgemeinkosten	<u>CHF 105'680.00</u>
	CHF 5'389'680.00
+ 8.1% MWST	<u>CHF 436'564.08</u>
Total Kosten (inkl. MWST)	<u>CHF 5'826'244.08</u>

Die Gesamten Investitionskosten, einschliesslich der Kosten in Verbindung mit der Projektierung und der Bauleitung zur Realisierung des Bauwerks, werden auf CHF 5'284'000 geschätzt (exkl. 2% Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, exkl. MWST/Vorsteuerkürzung, Preisbasis 09/2024). Sie werden zwischen den Parteien gemäss nachfolgendem Schlüssel pauschal aufgeteilt.

Kostenschlüssel:

Total Kosten für Opfikon (inkl. MWST)	CHF 1'775'020.00
Total Kosten für Kloten (inkl. MWST)	CHF 804'965.00
Total Kosten Flughafen Zürich AG (inkl. MWST)	CHF 1'029'214.00
Total Kosten SBB AG (inkl. MWST)	CHF 1'840'000.00

4. Vertrag

Im Vertragswerk sind folgende wesentlichen Regelungen enthalten:

- Die SBB übernimmt die Projektleitung (Einreichung PGV etc.), die Bauherrschaft und führt die Arbeiten aus.
- Finanzierungsschlüssel, vorstehend erläutert
- Die Stadt Opfikon bezahlt ihre Beiträge (ohne MWST und Verwaltungskostenbeiträge) wie folgt:
 - CHF 226'733.00 bis Ende 2024
 - CHF 700'000.00 bei Vorliegen der Plangenehmigungsverfügung (2025)
 - Rest bei der Inbetriebnahme (2026)
- Die SBB werden Eigentümerin der Perronverlängerung, der Rampe und Treppen sowie der Personenunterführung. Die Zugangswege verbleiben im Eigentum von Kloten bzw. Opfikon, sowie sie auf Flächen in deren Eigentum liegen.
- Die Verantwortung für die Erhaltung des Bauwerks liegt bei den SBB. Für die Personenunterführung erfolgt der bauliche Unterhalt zulasten der SBB, die Kosten für den baulichen Unterhalt für Treppen und Rampen werden von Opfikon und Kloten getragen. Alle weiteren Fragen zum baulichen und betrieblichen Unterhalt werden in einem separaten Vertrag ausschliesslich zwischen Opfikon, Kloten und den SBB geregelt.

5. Terminplan SBB

15.11.2024	Baufreigabe Doppelspurausbau
03.03.2025	Start Plangenehmigungsverfahren Modul 1
15.05.2025	Start Plangenehmigungsverfahren Modul 2,3,1,5
30.06.2025	spätester Termin Beschluss Finanzierung Bahnzugang
31.08.2025	spätester Termin Rechtskraft Finanzierung Bahnzugang
15.10.2025	Start Erstellung Modul 1
05.05.2026	Start Erstellung Modul 2,3,1,5
Juni 2026	3- wöchige Totalsperre
Dezember 2026	Fertigstellung
April 2027	Deinstallation 7 Wiederherstellung Flächen

6. Erwägungen der RPK

Die RPK prüfte die Kreditvorlage sehr sorgfältig. Für uns waren vor allem grundlegende Aspekte von Bedeutung. Eine detaillierte Analyse der Bedürfnisse, des optimalen Zeitpunkts und des Mehrwerts für die Bevölkerung war für uns entscheidend, ebenso wie eine nachhaltige Stadtentwicklung. Wir sind überzeugt, dass solche Investitionen nicht nur kurzfristige, sondern auch langfristige positive Auswirkungen auf das Gebiet rundum des Bahnhofs sowie die Stadt Opfikon haben werden.

7. Antrag

In Würdigung aller Fakten und Erwägungen stellt die RPK mit 5:0 dem Gemeinderat den Antrag, sich für die Kostenbeteiligung eines direkten Bahnzugangs ab dem Priora-Gebiet am Bahnhof Balsberg, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Kloten und der Flughafen Zürich AG, einen Kredit im Betrag von brutto CHF 1'775'020.00 inkl. MWST zu bewilligen. Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Kredit (SRB Nr.2024-284) im Betrag von CHF 250'000 inkl' MWST.

Referent vor dem Gemeinderat: Ibrahim Zahiri

Opfikon, 11. März. 2025

Der Präsident:


Björn Blaser

Ein Mitglied:


Ibrahim Zahiri

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. Dezember 2024
SEITE 1 von 7

SBB Doppelspurausbau Opfikon Riet - Kloten, Bahnzugang mit Rampe und
Personenunterführung
Kreditgenehmigung

6.5.1.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 3. Dezember 2024 und auf Art. 19,
lit. d der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Für die Kostenbeteiligung eines direkten Bahnzugangs ab dem Priora-Gebiet an den Bahnhof Balsberg wird, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Kloten und der Flughafen Zürich AG, ein Kredit im Betrag von CHF 1'775'020 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5600.001, bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - SBB AG, Infrastruktur, Netzdesign, Anlagen und Technologie, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich (zusätzlich per E-Mail)
 - Flughafen Zürich AG, Thomas Müller (per E-Mail)
 - Stadtrat Kloten (per E-Mail)
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKONSITZUNG VOM
SEITE3. Dezember 2024
2 von 7**B E R I C H T****1. Ausgangslage**

Der Doppelspurausbau auf dem Streckenabschnitt Opfikon Riet bis Kloten (Strecke 752) ist nötig, da die Angebotsziele der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) im Bereich des Güter- und Personenverkehrs in diesem Abschnitt ein Angebot vorsehen, welches mit der bestehenden Einspurstrecke nicht abgewickelt werden kann. Der Doppelspurausbau ist auch Voraussetzung für die Einführung des 15-Minuten-Takts der S7. Mit dem Ausbau gehen auch Umbauten an der Haltestelle Balsberg (insbesondere Bau eines zweiten Perrons) einher. Die SBB investiert für dieses Projekt 80,9 Millionen Franken.

Nachdem der Stadtrat im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Stadt Kloten und der Flughafen Zürich AG (FZAG) eine Einsprache beim Bundesamt für Verkehr (BAV) einreichte, wurde die Plangenehmigung am 6. August 2024 unter Abweisung der Einsprachen durch das BAV erteilt. Gegen diesen Entscheid erhoben alle drei Partnerinnen koordiniert Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen.

Das Anliegen der drei Beschwerdeführenden bestand darin, dass auf der Westseite der Autobahn bei der Haltestelle Balsberg ein Bahnzugang inklusive Rampe und Personenunterführung erstellt wird. Dies deshalb, weil damit das grösste Entwicklungsgebiet der "Airport City", der "First District", besser erschlossen und mit den beiden Gebieten "Balsberg" und "Rietgässli" besser verbunden wird. Zudem wird die Erreichbarkeit des Flughafens mit öffentlichem Verkehr zusätzlich optimiert. Letzteres ist im Zusammenhang mit den anspruchsvollen Modal-Split-Vorgaben des Bundes an die FZAG, deren Erreichung auch im Interesse der Stadt Kloten liegen, ebenfalls von grosser Wichtigkeit. Weiter kann die Haltestelle Balsberg in Zukunft auch als Umsteigepunkt zwischen der verlängerten Glattalbahn-Linie und der S-Bahn dienen.

Die bessere Anbindung dieser auf Klotener und Opfiker Gemeindegebiet gelegenen Gebiete war zunächst geplant gewesen, wurde dann aber aufgrund von finanziellen Überlegungen seitens den SBB fallen gelassen. Weil der Baubeginn des Doppelspurausbaus im Herbst 2024 erfolgte und diese Arbeiten als Voraussetzung für andere bedeutende Projekte (Mehrspurausbau Zürich - Winterthur; Brüttenertunnel) notwendig sind, traten die Parteien zu aussergerichtlichen Einigungsverhandlungen zusammen. Die Ergebnisse der Einigungsverhandlungen sind in der Vereinbarung Vertrag Nr. 90052164 niedergeschrieben, welche mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 2024-284 vom 5. November 2024 genehmigt



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. Dezember 2024
SEITE 3 von 7

wurde. Die Beschwerde wurde nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zurückgezogen, so dass die Bauarbeiten noch rechtzeitig in Angriff genommen werden konnten.

Die Weiterentwicklung des Gebiets Balsberg ist im kantonalen Richtplan enthalten. Im Regionalen Richtplan ist der Bahnhof Balsberg als Umsteigeschwerpunkt zur Aufwertung zur multimodalen Drehscheibe aufgeführt. Mit der Vereinbarung konnten die wesentlichen Ziele der drei Einsprechenden erreicht werden. Mit der Personenunterführung und dem Bahnzugang mit Rampe ab dem südöstlich des Bahnhofs liegenden Priora-Gebiet wurde ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Airport City erreicht.

2. Bauliche Massnahmen

Nachfolgende Bauwerke und Anlagen sind Gegenstand der Vereinbarung. Der Bahnzugang wird in verschiedene Module unterteilt, um die Kostenabgrenzung übersichtlich zu gestalten und eine Etappierung zu ermöglichen. Aus terminlichen Gründen muss das Modul 1 zuerst projektiert bzw. genehmigt werden, weil dieses im Zusammenhang mit den Hauptarbeiten während der bereits terminierten Totalsperrung der Bahnstrecke im Mai/Juni 2026 umgesetzt werden muss.

Die übrigen Module haben hingegen unterschiedliche Relevanz in Bezug auf die Bewilligung und die Ausführung und können auch nachgelagert bewilligt und umgesetzt werden. Dadurch ist es möglich, dass alle Beteiligten ihre Kredite (Opfikon und Kloten: Parlament; FZAG: Geschäftsleitung) einholen können.

Modul 1: Personenunterführung Platten (Rohbau)

- Provisorische Abfangung der Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG)-Brücke
- Erstellung einer grösseren Baugrube inkl. längerer Hilfsbrücke
- Aushub und Abbruch der bestehenden Widerlager und der Flügelwand VBG-Brücke; Erstellung der Unterführung in Ortbeton inkl. Portalbauwerke (Anschlüsse an seitliche Kunstbauten); lichte Höhe beträgt 3.5 m; lichte Breite beträgt 4.5 m
- Erstellung der neuen Widerlager inkl. Flügelwand der VBG-Brücke
- Bauwerksabdichtung
- Auffüllung

Modul 2: Personenunterführung Platten, Ausbau inklusive Anschlüsse

- Foundationen, Belag, Randabschlüsse, Markierungen Gehwege und Unterführung
- Beleuchtung Unterführung und Zugangswege
- Landerwerb



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. Dezember 2024
SEITE 4 von 7

Modul 3.1: Bahnzugang Platten Süd (Variante mit Rampe und Treppe)

- Anpassung der Baugrube und der Stützmauer
- Erstellung Rampen und Treppen im Rohbau
- Massnahmen Tiefbau (Belag, Handläufe, Geländer, Markierung)
- Beleuchtung
- Landerwerb

Modul 3.2: Bahnzugang Platten Süd (Variante mit Lift und Treppe)

Auf dieses Modul als Variante wurde verzichtet, weil dieselbe Wirkung mit dem Modul 3.1 günstiger (insbesondere im Unterhalt) erreicht werden kann.

Modul 4: Bahnzugang Platten Nord (Rampe und Treppe)

Auf dieses Modul wurde verzichtet, weil die bestehende Erschliessung der Glattalbahnhaltestelle auf der Nordseite benutzt werden kann.

Modul 5: Verlängerung Perron 2

- Massnahmen Tiefbau (Lückenschluss Perron, Entwässerung, Belag, Markierung)
- Beleuchtung (Kombiständer)
- Möblierung (Blaue Welt, Windschutzwand U N20, Anpassung Halt Signale beide Perrons)

3. Kosten

Die Kosten werden von den SBB in Form von Pauschalentschädigungen wie folgt veranschlagt:

Modul 1:	CHF	1'840'000.00
Modul 2:	CHF	1'090'000.00
Modul 3.1:	CHF	1'635'000.00
Modul 5:	CHF	<u>719'000.00</u>
Total Kosten (exkl. MWST)	CHF	5'284'000.00
+ 2% Verwaltungs- und Betriebsgemeinkosten	CHF	<u>105'680.00</u>
	CHF	5'389'680.00
+ 8,1% MWST	CHF	<u>436'564.08</u>
Total Kosten (inkl. MWST)	CHF	<u>5'826'244.08</u>

Die gesamten Investitionskosten, einschliesslich der Kosten in Verbindung mit der Projektierung und der Bauleitung zur Realisierung des Bauwerks, werden auf CHF 5'284'000 geschätzt (exkl. 2% Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, exkl. MWST/Vorsteuerminderungen, Preisbasis 09/2024). Sie werden zwischen den Parteien gemäss nachfolgendem Schlüssel pauschal aufgeteilt:



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

3. Dezember 2024
5 von 7

Module	Anteil Opfikon		Anteil Kloten		Anteil FZAG		Anteil SBB AG		Total
	in %	Betrag in CHF	in %	Betrag in CHF	in %	Betrag in CHF	in %	Betrag in CHF	
1 PU Platten im Rohbau	0	0	0	0	0	0	100	1'840'000	1'840'000
2 PU Platten Ausbau	47.69	519'821	23.85	259'965	28.46	310'214	0	0	1'090'000
3.1 Zugang Süd	66.67	1'090'000	33.33	545'000			0	0	1'635'000
5 Perronver- längerung	0	0	0	0	100	719 000	0	0	719'000
Total		1'609'821		804'965		1'029'214		1'840'000	5'284'000

Brutto-Anteil Stadt Opfikon	CHF	1'609'821
+ 2% Verwaltungs- und Betriebsgemeinkosten	CHF	32'196
	CHF	1'642'017
+ 8,1% MWST	CHF	133'003
Brutto-Kosten Stadt Opfikon (inkl. MWST)	CHF	1'775'020

4. Agglomerationsprogramm

Mit den Agglomerationsprogrammen will der Kanton Zürich eine möglichst effiziente, umwelt- und siedlungsverträgliche Verkehrsinfrastruktur sicherstellen. Der Ausbau der Haltestelle Balsberg ist zwar in keinem Agglomerationsprogramm enthalten, aber das Amt für Mobilität hat die Möglichkeit Gelder für genehmigte Massnahmen, die definitiv nicht umgesetzt werden, für den Bahnzugang zu verwenden. Nach Einschätzung des Amtes für Mobilität sollte eine Mitfinanzierung mit pauschalen Beiträgen daher erreichbar sein.

Module, welche von den SBB (oder anderen Bundesstellen) mitfinanziert werden, verlieren ihren Anspruch auf Agglomerationsgelder, weil Massnahmen nicht doppelt subventioniert werden. Die Mitfinanzierung durch die FZAG ist hingegen im Sinne eines Drittbeitrages möglich. Das bedeutet, dass für das Modul, welches durch die SBB finanziert wird, keine Gelder gesprochen werden können.

Die FZAG ist nicht berechtigt Agglomerationsgelder zu beantragen, sie soll aber aufgrund ihrer freiwilligen Mitfinanzierung auch an diesen Geldern partizipieren. Die Beteiligungen der Partnerinnen wurden entsprechend ihrer Interessen gewichtet und auf die Nettobeträge verteilt mit dem Ziel folgende Aufteilung zu erreichen: 40% Stadt Opfikon, 40% FZAG 20% Stadt Kloten.

Nach Abzug der Agglomerationsbeiträge ergibt sich dadurch gerundet folgende (Netto)-Kostentragung, wobei zu beachten ist, dass die Agglomerationsgelder noch nicht zugesichert sind.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. Dezember 2024
SEITE 6 von 7

Nettobeträge Inkl. 2%, inkl. MWST, abzüglich Agglomerationsbeiträge.	Opfikon	Kloten	FZAG	SBB
Modul 1 (CHF)	0.00	0.00	0.00	2'028'821
Modul 2 (CHF)	314'864	157'492	342'048	0.00
Modul 3.1 (CHF)	832'562	416'281	0.00	0.00
Modul 5 (CHF)	0.00	0.00	792'784	0.00
Total (CHF)	1'147'426	573'773	1'134'832	2'028'821

Aufgrund der Höhe der Beiträge der Städte Kloten und Opfikon muss in den Städten das Parlament über den Kredit entscheiden. Bei der FZAG entscheidet die Geschäftsleitung. Inhaltlich und zeitlich wurden die Verfahren koordiniert, sodass die SBB den Terminplan für den Bau einhalten kann.

Zur Sicherstellung der Projektierungskosten wurden durch die FZAG und die Städte Kloten und Opfikon nach Abschluss der Vereinbarung im November 2024 je CHF 250'000 zur Verfügung gestellt. Dafür hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2024-284 vom 5. November 2024 einen Kredit im Betrag von CHF 250'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5600.001, genehmigt. Die Kosten wurden gemäss Art. 28, Abs. 1, lit. a der Gemeindeordnung der Kreditlimite des Stadtrates aufgerechnet.

5. Vertrag

Im Vertragswerk sind folgende wesentlichen Regelungen enthalten:

- Die SBB übernimmt die Projektleitung (Einreichung PGV etc.), die Bauherrschaft und führt die Arbeiten aus.
- Finanzierungsschlüssel, vorstehend erläutert
- Die Stadt Opfikon bezahlt ihre Beiträge (ohne MWST und Verwaltungskostenbeitrag) wie folgt:
 - CHF 226'733 bis Ende 2024
 - CHF 700'000 bei Vorliegen der Plangenehmigungsverfügung (2025)
 - Rest bei der Inbetriebnahme (2026)
- Die SBB werden Eigentümerin der Perronverlängerung, der Rampe und Treppe sowie der Personenunterführung. Die Zugangswege verbleiben im Eigentum von Kloten bzw. Opfikon, soweit sie auf Flächen in deren Eigentum liegen.
- Die Verantwortung für die Erhaltung des Bauwerks liegt bei den SBB. Für die Personenunterführung erfolgt der bauliche Unterhalt zulasten der SBB, die Kosten für den baulichen Unterhalt für Treppe und Rampe werden von Opfikon und Kloten getragen. Alle weiteren Fragen zum baulichen und betrieblichen Unterhalt werden in einem separaten Vertrag ausschliesslich zwischen Opfikon, Kloten und den SBB geregelt.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. Dezember 2024
SEITE 7 von 7

6. Terminplan SBB

15.11.2024	Baufreigabe Doppelspurausbau
03.03.2025	Start Plangenehmigungsverfahren Modul 1
15.05.2025	Start Plangenehmigungsverfahren Module 2, 3.1, 5
30.06.2025	spätester Termin Beschluss Finanzierung Bahnzugang
31.08.2025	spätester Termin Rechtskraft Finanzierung Bahnzugang
15.10.2025	Start Erstellung Modul 1
05.05.2026	Start Erstellung Module 2, 3.1, 5
Juni 2026	3-wöchige Totalsperre
Dezember 2026	Fertigstellung
April 2027	Deinstallation / Wiederherstellung Flächen

7. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, für die Kostenbeteiligung eines direkten Bahnzugangs ab dem Priora-Gebiet an den Bahnhof Balsberg, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Kloten und der Flughafen Zürich AG, einen Kredit im Betrag von brutto CHF 1'775'020 inkl. MWST zu bewilligen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad Bruggwiesen
Genehmigung Bauabrechnung

1. Ausgangslage

Nebst dem durch den Stadtrat am 28. Juni 2011 gesprochenen Kredit von CHF 250'000 für die Planung, bewilligte der kommunale Souverän mit Urnenabstimmung vom 30. November 2014 einen Baukredit von CHF 23'530'000 für die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen. Nachträglich genehmigte der Gemeinderat am 3. Dezember 2018 für die Erstellung eines Warmwasseraussenbeckens einen Kredit von CHF 2'539'000, welcher den bewilligten Gesamtkredit auf CHF 26'319'000 inkl. MWST erhöhte. Die Kredite wurden zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 611.5030.109 (seit HRM2 616.5040.001) gesprochen.

Während der Sanierungsphase musste festgestellt werden, dass nachträgliche konzeptionelle Anpassungen und diverse nicht vorhersehbare Erneuerungen zu Nachträgen und damit einer prognostizierten Kreditüberschreitung von rund CHF 2.8 Mio. führen werden. Der Stadtrat nahm am 15. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 2019-263 von der bevorstehenden Kreditüberschreitung Kenntnis. Angesichts des laufenden Baus und dem Umstand, dass die Fertigstellung rund ein halbes Jahr später, im Mai 2020, geplant war, wurde auf einen Baustopp und dementsprechend auf einen Nachtragskredit durch den Gemeinderat verzichtet.

Die Sanierungsarbeiten konnten nach leichten Verzögerungen infolge der Corona-Pandemie im Spätsommer 2020 abgeschlossen und das neugestaltete sowie umbenannte Bad am 1. September 2020 eröffnet werden. Die effektiven Gesamtausgaben von CHF 29'198'004.44 entsprechen der Mitte Oktober 2019 erstellten Prognose.

Die positiven Rückmeldungen von Besucher:innen verdeutlichen, dass das Freizeitbad als attraktives und modernes Bad gut angenommen wird. Insbesondere der Wellnessbereich sowie das Warmwasseraussenbecken sind sehr beliebt.

2. Bauabrechnung

Die Baukosten sind gemäss Buchhaltungsnachweis vom 11. November 2024 ausgewiesen und belaufen sich auf CHF 29'198'004.44. Der bewilligte Kredit wird somit um CHF 2'879'004.44 (10.94%) überschritten.

2.1 Zusammenstellung der Kosten

BKP	Bezeichnung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST
0	Grundstück	250'000	245'057.40
1	Vorbereitungsarbeiten	449'174	432'294.40
2	Gebäude	19'205'192	21'559'378.20
3	Betriebseinrichtungen	5'129'193	5'479'912.50

4	Umgebung	691'155	865'139.50
5	Baunebenkosten	555'901	552'171.80
9	Ausstattung	38'325	64'050.65
	Rundungen	60	-0.01
	Total	26'319'000	29'198'004.44

Die Mehrkosten befinden sich innerhalb der deklarierten Schätzungsgenauigkeit der jeweiligen Kostenvoranschläge (Hallenbad $\pm 15\%$, Freibad $\pm 25\%$, Warmwasserbecken $\pm 10\%$).

2.2 Ausführungen zum Abrechnungszeitpunkt

Die vorliegende Bauabrechnung konnte aus verschiedenen Gründen erst jetzt abgeschlossen werden. Nebst der üblichen Handhabung, dass die Schlusszahlungen erst nach Abschluss der Mängelbehebungen und somit die letzten erst im 4. Quartal 2023 getätigt wurden, war ein weiterer, gewichtiger Grund eine rechtliche Unsicherheit bezüglich eines wegweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2021 in Sachen Mehrwertsteuer. Im Kern hat das Bundesverwaltungsgericht eine jahrelange Praxis der eidgenössischen Steuerverwaltung umgestossen, wonach der Vorsteuerabzug für Investitionsvorhaben von Gemeinden in den meisten Fällen nicht geltend gemacht werden konnte. Das Bundesgericht hat Ende November 2022 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes gestützt. Die neue Rechtsprechung konnte auf die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbads angewendet und somit die Vorsteuer aus den Jahren 2020 bis 2023 mittels einer Korrektur in Teilen geltend gemacht werden. Insgesamt resultierte im Oktober 2023 eine Rückzahlung im Betrag von CHF 281'976.01.

3. Begründungen

Nachfolgend aufgeführt sind die wesentlichsten Abweichungen:

Gastro- und Eingangsbereich (Drehscheibenkonzept)	CHF	614'000
Beckenauskleidung Hallenbad mit Platten	CHF	1'065'000
Freibad Rinne / Beckenkopf	CHF	418'000
Rückbau 2. Untergeschoss	CHF	124'000
Erneuerung Weg / Abtrennung Sitzgelegenheit Freibad	CHF	302'000
Beckenanstrich Freibad	CHF	185'000
Treppenhaus in den Wellnessbereich	CHF	83'000
Total Mehrauswand	CHF	<u>2'791'000</u>

3.1. Gastro- und Eingangsbereich (Drehscheibenkonzept)

Gemäss Abstimmungsvorlage war angedacht, dass der Gastrobereich einschliesslich der Kühlräume bestehen bleibt. In der Planungsphase genehmigte der Stadtrat am 22. März 2016 ein Positionspapier, welches auf Empfehlung des externen Betriebsberaters ein Drehscheibenkonzept beinhaltet. Das in verschiedenen Frei- und Hallenbädern erfolgreich umgesetzte Drehscheibenkonzept erlaubt dem Betrieb, den Eingangsbereich mit weniger Personal zu betreiben und

dennoch die Übersicht zu behalten. Dafür musste jedoch der gesamte Eingangsbereich neu überdacht und die bestehende Gastroanlage entfernt werden. In Anbetracht des Zustandes der Anlage (Kühlräume, Kälteanlage) sowie zur Erfüllung der Hygieneanforderungen wurde der gesamte Gastrobereich erneuert.

3.2. Beckenauskleidung Hallenbad mit Platten

Unter Vorbehalt des effektiven Zustandes wurde die Sanierung der Beckenauskleidung aus dem Projekt genommen und auf die Optionenliste gesetzt. Nach dem Baustart wurde das Hallenbadbecken entleert und dabei festgestellt, dass sich die Fugen, Rinnen sowie Platten teilweise in einem sehr schlechten Zustand befanden. Mittels Untersuchungen wurden Hohlstellen, schlechte Haftzugwerte sowie mikrobiologischer Befall entdeckt. Nach einem Variantenstudium entschied sich die Objektbaukommission (OBK) für einen identischen Ersatz der bestehenden Beckenauskleidung.

3.3 Freibad Rinne / Beckenkopf

Ursprünglich wurde aus Kostengründen auf die Sanierung der Freibadrinne sowie des Beckenkopfs verzichtet. Sondagen in der Bauphase haben jedoch ergeben, dass diese in einem sehr schlechten Zustand waren. Die Unterkonstruktion war teilweise komplett korrodiert. Die OBK hat entschieden, diese für den weiteren Betrieb des Freibades unumgängliche Sanierung durchzuführen.

3.4 Rückbau 2. Untergeschoss

Im Projekt waren keine Nutzungen für die Räumlichkeiten im 2. Untergeschoss vorgesehen. Diese befanden sich in einem schlechten Zustand. Ein Rückbau der alten Ausbauten wurde als vorteilhaft erachtet. Dieser hätte auch später, ausserhalb des Gesamtsanierungsprojekts erfolgen können. Aufgrund der deutlich höheren Kosten bei einer späteren Umsetzung und der verschiedenen Emissionen (Staub, Lärm) entschied die OBK, den Rückbau vorzunehmen und die Flächen so wiederherzustellen, dass diese in Zukunft für verschiedene Nutzungen gebraucht bzw. mit einem geringeren Aufwand fertig ausgebaut werden können.

3.5 Erneuerung Weg / Abtrennung Sitzgelegenheit im Freibad

Im Sanierungsprojekt war vorgesehen, den bestehenden Zaun, welcher das Freibad von den Sitzgelegenheiten trennte, aufzuheben. Der bestehende Asphaltweg hat sich im Vergleich zum Freibadbereich gesenkt, was zu einer Stolperfalle führte. Es wurde entschieden, die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Der Asphaltweg wurde erneuert und mit einer sauberen Kofferung versehen. So kann eine künftige Niveauabsenkung vermieden werden.

3.6 Beckenanstrich Freibad

Im Sanierungskredit waren für das Schwimmerbecken sowie das Sprungbecken im Freibad keine Massnahmen vorgesehen. Die OBK hat während der Bauphase entschieden, den in die Jahre gekommenen Anstrich im Rahmen des Gesamtsanierungsprojekts zu erneuern. Dafür wurden die alten Farbbelege entfernt und Ausbesserungsarbeiten am Betonbecken vorgenommen. Teilweise mussten Dilatationsfugen erneuert werden. Danach wurde ein Grund- und Deckanstrich angebracht.

3.7 Treppenhaus in den Wellnessbereich

Ursprünglich war nicht vorgesehen, das alte Treppenhaus, welches den neuen Wellnessbereich sowie das Hallenbad verbindet, zu sanieren. Es war jedoch abzusehen, dass dieser Bereich von den Wellnessgästen rege benutzt werden wird. Deshalb wurde entschieden, diesen Bereich analog dem Wellnessbereich mit Platten aufzuwerten. Die Erneuerung wurde aber auf den Bereich zwischen dem ersten Untergeschoss und dem Erdgeschoss beschränkt. Der Zugang zum 2. UG mittels einer Türe für die Badegäste ist gesperrt worden.

4. Subvention

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wurde für die Gesamtsanierung sowie den Bau des Warmwasseraussenbeckens insgesamt ein Beitrag von CHF 2'175'000 aus dem kantonalen Sportfonds zugesichert. Dieser Beitrag kann erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bauabrechnung eingefordert werden. Damit der Anspruch nicht verfällt, ist es wichtig, dass die Bauabrechnung spätestens am 2. Juni 2025 durch den Gemeinderat genehmigt wird.

5. Erwägungen der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat die zugestellten Dokumente eingehend studiert, Gespräche wurden geführt und die Bauabrechnung diskutiert. Die oben ausgeführte Kreditüberschreitung wurde detailliert erklärt, die übrigen Fragen vom Leiter Finanzen und Liegenschaften zufriedenstellend beantwortet.

Der schlechte Zustand der Beckenauskleidung des Hallenbads ist für einen grossen Teil der Kreditüberschreitung verantwortlich. Die RPK ist der Meinung, dass die Beck Schwimmbadbau AG den Zustand des Beckens besser hätte einschätzen können. Die Aufnahme der allfälligen Mehrkosten hätte im Ursprungskredit enthalten sein sollen.

6. Antrag der RPK

Die RPK beantragt dem Gemeinderat, mit einem Stimmenverhältnis von 5:0, die Bauabrechnung für die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen im Betrag von CHF 29'198'004.44 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 616.5040.001, zu genehmigen.

Opfikon, 12. März 2025

Präsident

Björn Blaser



Mitglied

Allan Boss



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 1 von 6

Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad Bruggwiesen
Genehmigung Bauabrechnung

6.1.5.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 19. November 2024 und auf Art. 19, lit. j der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Bauabrechnung für die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen im Betrag von CHF 29'198'004.44 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 616.5040.001, wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Objektbaukommission Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad
 - Finanzen und Liegenschaften



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

19. November 2024
2 von 6

BERICHT

1. Ausgangslage

Nebst dem durch den Stadtrat am 28. Juni 2011 gesprochenen Kredit von CHF 250'000 für die Planung, bewilligte der kommunale Souverän mit Urnenabstimmung vom 30. November 2014 einen Baukredit von CHF 23'530'000 für die Gesamtanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen. Nachträglich genehmigte der Gemeinderat am 3. Dezember 2018 für die Erstellung eines Warmwasseraussenbeckens einen Kredit von CHF 2'539'000, welcher den bewilligten Gesamtkredit auf CHF 26'319'000 inkl. MWST erhöhte. Die Kredite wurden zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 611.5030.109 (seit HRM2 616.5040.001) gesprochen.

Während der Sanierungsphase musste festgestellt werden, dass nachträgliche konzeptionelle Anpassungen und diverse nicht vorhersehbare Erneuerungen zu Nachträgen und damit einer prognostizierten Kreditüberschreitung von rund CHF 2.8 Mio. führen werden. Der Stadtrat nahm am 15. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 2019-263 von der bevorstehenden Kreditüberschreitung sowie den mutmasslichen Gesamtausgaben von CHF 29'110'000 Kenntnis. Angesichts des laufenden Baus und dem Umstand, dass die Fertigstellung rund ein halbes Jahr später, im Mai 2020, geplant war, wurde auf einen Baustopp und dementsprechend auf einen Nachtragskredit durch den Gemeinderat verzichtet.

Die Sanierungsarbeiten konnten nach leichten Verzögerungen infolge der Corona-Pandemie im Spätsommer 2020 abgeschlossen und das neugestaltete sowie umbenannte Bad am 1. September 2020 eröffnet werden. Die effektiven Gesamtausgaben von CHF 29'198'004.44 entsprechen der Mitte Oktober 2019 erstellten Prognose.

Die positiven Rückmeldungen von Besucher/innen verdeutlichen, dass das Freizeitbad als attraktives und modernes Bad gut angenommen wird. Insbesondere der Wellnessbereich sowie das Warmwasseraussenbecken sind sehr beliebt.

2. Bauabrechnung

Die Baukosten sind gemäss Buchhaltungsnachweis vom 11. November 2024 ausgewiesen und belaufen sich auf CHF 29'198'004.44. Der bewilligte Kredit wird somit um CHF 2'879'004.44 (10.94%) überschritten.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 3 von 6

2.1 Zusammenstellung der Kosten

BKP	Bezeichnung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST
0	Grundstück	250'000	245'057.40
1	Vorbereitungsarbeiten	449'174	432'294.40
2	Gebäude	19'205'192	21'559'378.20
3	Betriebseinrichtungen	5'129'193	5'479'912.50
4	Umgebung	691'155	865'139.50
5	Baunebenkosten	555'901	552'171.80
9	Ausstattung	38'325	64'050.65
	Rundungen	60	-0.01
	Total	26'319'000	29'198'004.44

Die Mehrkosten befinden sich innerhalb der deklarierten Schätzungsgenauigkeit der jeweiligen Kostenvoranschläge (Hallenbad $\pm 15\%$, Freibad $\pm 25\%$, Warmwasserbecken $\pm 10\%$).

2.2 Ausführungen zum Abrechnungszeitpunkt

Die vorliegende Bauabrechnung konnte aus verschiedenen Gründen erst jetzt abgeschlossen werden. Nebst der üblichen Handhabung, dass die Schlusszahlungen erst nach Abschluss der Mängelbehebungen und somit die letzten erst im 4. Quartal 2023 getätigt wurden, war ein weiterer, gewichtiger Grund eine rechtliche Unsicherheit bezüglich eines wegweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2021 in Sachen Mehrwertsteuer. Im Kern hat das Bundesverwaltungsgericht eine jahrelange Praxis der eidgenössischen Steuerverwaltung umgestossen, wonach der Vorsteuerabzug für Investitionsvorhaben von Gemeinden in den meisten Fällen nicht geltend gemacht werden konnte. Das Bundesgericht hat Ende November 2022 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gestützt. Die neue Rechtsprechung konnte auf die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbads angewendet und somit die Vorsteuer aus den Jahren 2020 bis 2023 mittels einer Korrektur in Teilen geltend gemacht werden. Insgesamt resultierte im Oktober 2023 eine Rückzahlung im Betrag von CHF 281'976.01.

3. Begründungen

Nachfolgend aufgeführt sind die wesentlichsten Abweichungen:

Gastro- und Eingangsbereich (Drehscheibenkonzept)	CHF	614'000
Beckenauskleidung Hallenbad mit Platten	CHF	1'065'000
Freibad Rinne / Beckenkopf	CHF	418'000



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 4 von 6

Rückbau 2. Untergeschoss	CHF	124'000
Erneuerung Weg / Abtrennung Sitzgelegenheit Freibad	CHF	302'000
Beckenanstrich Freibad	CHF	185'000
Treppenhaus in den Wellnessbereich	CHF	83'000
Total Mehraufwand	CHF	<u>2'791'000</u>

3.1 Gastro- und Eingangsbereich (Drehscheibenkonzept)

Gemäss Abstimmungsvorlage war angedacht, dass der Gastrobereich einschliesslich der Kühlräume bestehen bleibt. In der Planungsphase genehmigte der Stadtrat am 22. März 2016 ein Positionspapier, welches auf Empfehlung des externen Betriebsberaters ein Drehscheibenkonzept beinhaltet. Das in verschiedenen Frei- und Hallenbädern erfolgreich umgesetzte Drehscheibenkonzept erlaubt dem Betrieb, den Eingangsbereich mit weniger Personal zu betreiben und dennoch die Übersicht zu behalten. Dafür musste jedoch der gesamte Eingangsbereich neu überdacht und die bestehende Gastroanlage entfernt werden. In Anbetracht des Zustandes der Anlage (Kühlräume, Kälteanlage) sowie zur Erfüllung der Hygieneanforderungen wurde der gesamte Gastrobereich erneuert.

3.2 Beckenauskleidung Hallenbad mit Platten

Unter Vorbehalt des effektiven Zustandes wurde die Sanierung der Beckenauskleidung aus dem Projekt genommen und auf die Optionenliste gesetzt. Nach dem Baustart wurde das Hallenbadbecken entleert und dabei festgestellt, dass sich die Fugen, Rinnen sowie Platten teilweise in einem sehr schlechten Zustand befanden. Mittels Untersuchungen wurden Hohlstellen, schlechte Haftzugwerte sowie mikrobiologischer Befall entdeckt. Nach einem Variantenstudium entschied sich die Objektbaukommission (OBK) für einen identischen Ersatz der bestehenden Beckenauskleidung.

3.3 Freibad Rinne / Beckenkopf

Ursprünglich wurde aus Kostengründen auf die Sanierung der Freibadrinne sowie des Beckenkopfs verzichtet. Sondagen in der Bauphase haben jedoch ergeben, dass diese in einem sehr schlechten Zustand waren. Die Unterkonstruktion war teilweise komplett korrodiert. Die OBK hat entschieden, diese für den weiteren Betrieb des Freibades unumgängliche Sanierung durchzuführen.

3.4 Rückbau 2. Untergeschoss

Im Projekt waren keine Nutzungen für die Räumlichkeiten im 2. Untergeschoss vorgesehen. Diese befanden sich in einem schlechten Zustand. Ein Rückbau der alten Ausbauten wurde als vorteilhaft erachtet. Dieser hätte auch später, ausserhalb des Gesamtsanierungsprojekts erfolgen können. Aufgrund der deutlich höheren Kosten bei einer späteren Umsetzung und der verschiedenen Emissionen (Staub, Lärm) entschied die OBK, den Rückbau vorzunehmen und



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

19. November 2024
5 von 6

die Flächen so wiederherzustellen, dass diese in Zukunft für verschiedene Nutzungen gebraucht bzw. mit einem geringeren Aufwand fertig ausgebaut werden können.

3.5 Erneuerung Weg / Abtrennung Sitzgelegenheit im Freibad

Im Sanierungsprojekt war vorgesehen, den bestehenden Zaun, welcher das Freibad von den Sitzgelegenheiten trennte, aufzuheben. Der bestehende Asphaltweg hat sich im Vergleich zum Freibadbereich gesenkt, was zu einer Stolperfalle führte. Es wurde entschieden, die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Der Asphaltweg wurde erneuert und mit einer sauberen Kofferung versehen. So kann eine künftige Niveauabsenkung vermieden werden.

3.6 Beckenanstrich Freibad

Im Sanierungskredit waren für das Schwimmerbecken sowie das Sprungbecken im Freibad keine Massnahmen vorgesehen. Die OBK hat während der Bauphase entschieden, den in die Jahre gekommenen Anstrich im Rahmen des Gesamtsanierungsprojekts zu erneuern. Dafür wurden die alten Farbbeläge entfernt und Ausbesserungsarbeiten am Betonbecken vorgenommen. Teilweise mussten Dilatationsfugen erneuert werden. Danach wurde ein Grund- und Deckanstrich angebracht.

3.7 Treppenhaus in den Wellnessbereich

Ursprünglich war nicht vorgesehen, das alte Treppenhaus, welches den neuen Wellnessbereich sowie das Hallenbad verbindet, zu sanieren. Es war jedoch abzusehen, dass dieser Bereich von den Wellnessgästen rege benutzt werden wird. Deshalb wurde entschieden, diesen Bereich analog dem Wellnessbereich mit Platten aufzuwerten. Die Erneuerung wurde aber auf den Bereich zwischen dem ersten Untergeschoss und dem Erdgeschoss beschränkt. Der Zugang zum 2. UG mittels einer Türe für die Badegäste ist gesperrt worden.

4. Subvention

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wurde für die Gesamtsanierung sowie den Bau des Warmwasseraussenbeckens insgesamt ein Beitrag von CHF 2'175'000 aus dem kantonalen Sportfonds zugesichert. Dieser Beitrag kann erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bauabrechnung eingefordert werden. Damit der Anspruch nicht verfällt, ist es wichtig, dass die Bauabrechnung spätestens am 2. Juni 2025 durch den Gemeinderat genehmigt wird.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

19. November 2024
6 von 6

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Bauabrechnung für die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen im Betrag von CHF 29'198'004.44 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 616.5040.001, zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Willi Bleiker



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
BESCHLUSS NR. 2024-299
SEITE 1 von 4

Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad Bruggwiesen
Genehmigung Bauabrechnung und Auflösung Objektbaukommission 6.1.5.1

1. Ausgangslage

Nebst dem durch den Stadtrat am 28. Juni 2011 gesprochenen Kredit von CHF 250'000 für die Planung, bewilligte der kommunale Souverän mit Urnenabstimmung vom 30. November 2014 einen Baukredit von CHF 23'530'000 für die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen. Nachträglich genehmigte der Gemeinderat am 3. Dezember 2018 für die Erstellung eines Warmwasseraussenbeckens einen Kredit von CHF 2'539'000, welcher den bewilligten Gesamtkredit auf CHF 26'319'000 inkl. MWST erhöhte. Die Kredite wurden zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 611.5030.109 (seit HRM2 616.5040.001) gesprochen.

Während der Sanierungsphase musste festgestellt werden, dass nachträgliche konzeptionelle Anpassungen und diverse nicht vorhersehbare Erneuerungen zu Nachträgen und damit einer prognostizierten Kreditüberschreitung von rund CHF 2.8 Mio. führen werden. Der Stadtrat nahm am 15. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 2019-263 von der bevorstehenden Kreditüberschreitung sowie den mutmasslichen Gesamtausgaben von CHF 29'110'000 Kenntnis. Angesichts des laufenden Baus und dem Umstand, dass die Fertigstellung rund ein halbes Jahr später, im Mai 2020, geplant war, wurde auf einen Baustopp und dementsprechend auf einen Nachtragskredit durch den Gemeinderat verzichtet.

Die Sanierungsarbeiten konnten nach leichten Verzögerungen infolge der Corona-Pandemie im Spätsommer 2020 abgeschlossen und das neugestaltete sowie umbenannte Bad am 1. September 2020 eröffnet werden. Die effektiven Gesamtausgaben von CHF 29'198'004.44 entsprechen der Mitte Oktober 2019 erstellten Prognose.

Die positiven Rückmeldungen von Besucher/innen verdeutlichen, dass das Freizeitbad als attraktives und modernes Bad gut angenommen wird. Insbesondere der Wellnessbereich sowie das Warmwasseraussenbecken sind sehr beliebt.

2. Bauabrechnung / Begründungen

Die Baukosten sind gemäss Buchhaltungsnachweis vom 11. November 2024 ausgewiesen und belaufen sich auf CHF 29'198'004.44. Der bewilligte Kredit wird somit um CHF 2'879'004.44 (10.94%) überschritten.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
 BESCHLUSS NR. 2024-299
 SEITE 2 von 4

2.1 Zusammenstellung der Kosten

BKP	Bezeichnung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST
0	Grundstück	250'000	245'057.40
1	Vorbereitungsarbeiten	449'174	432'294.40
2	Gebäude	19'205'192	21'559'378.20
3	Betriebseinrichtungen	5'129'193	5'479'912.50
4	Umgebung	691'155	865'139.50
5	Baunebenkosten	555'901	552'171.80
9	Ausstattung	38'325	64'050.65
	Rundungen	60	-0.01
	Total	26'319'000	29'198'004.44

Die Mehrkosten befinden sich innerhalb der deklarierten Schätzungsgenauigkeit der jeweiligen Kostenvoranschläge (Hallenbad $\pm 15\%$, Freibad $\pm 25\%$, Warmwasserbecken $\pm 10\%$).

2.2 Ausführungen zum Abrechnungszeitpunkt

Die vorliegende Bauabrechnung konnte aus verschiedenen Gründen erst jetzt abgeschlossen werden. Nebst der üblichen Handhabung, dass die Schlusszahlungen erst nach Abschluss der Mängelbehebungen und somit die letzten erst im 4. Quartal 2023 getätigt wurden, war ein weiterer, gewichtiger Grund eine rechtliche Unsicherheit bezüglich eines wegweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2021 in Sachen Mehrwertsteuer. Die neue Rechtsprechung konnte auf die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbads angewendet und somit die Vorsteuer aus den Jahren 2020 bis 2023 mittels einer Korrektur in Teilen geltend gemacht werden. Insgesamt resultierte im Oktober 2023 eine Rückzahlung im Betrag von CHF 281'976.01.

2.3 Begründungen

Nachfolgend aufgeführt sind die wesentlichsten Abweichungen:

Gastro- und Eingangsbereich (Drehscheibenkonzept)	CHF	614'000
Beckenauskleidung Hallenbad mit Platten	CHF	1'065'000
Freibad Rinne / Beckenkopf	CHF	418'000
Rückbau 2. Untergeschoss	CHF	124'000
Erneuerung Weg / Abtrennung Sitzgelegenheit Freibad	CHF	302'000
Beckenanstrich Freibad	CHF	185'000
Treppenhaus in den Wellnessbereich	CHF	83'000
Total Mehraufwand	CHF	<u>2'791'000</u>



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
BESCHLUSS NR. 2024-299
SEITE 3 von 4

3. Subvention

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wurde für die Gesamtsanierung sowie den Bau des Warmwasseraussenbeckens insgesamt ein Beitrag von CHF 2'175'000 aus dem kantonalen Sportfonds zugesichert. Dieser Beitrag kann erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bauabrechnung eingefordert werden. Damit der Anspruch nicht verfällt, ist es wichtig, dass die Bauabrechnung spätestens am 2. Juni 2025 durch den Gemeinderat genehmigt wird.

4. Auflösung der Objektbaukommission

Mit Genehmigung der Bauabrechnung wird die am 28. Juni 2011 durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 2011-167 gebildete Objektbaukommission Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad, mit bestem Dank für die geleisteten Dienste, aufgelöst.

Auf Antrag des Präsidenten der Objektbaukommission

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Bauabrechnung für die Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen im Betrag von CHF 29'198'004.44 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 616.5040.001, wird zuhanden des Gemeinderates genehmigt.
2. Die Objektbaukommission Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad wird aufgelöst.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Behörden- und Delegationsverzeichnis entsprechend anzupassen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
BESCHLUSS NR. 2024-299
SEITE 4 von 4

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Objektbaukommission Gesamtsanierung Frei- und Hallenbad
- Stadtkanzlei
- Lohnbuchhaltung
- Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
21.11.2024